



1.1.2020

Fachhochschule Nordwestschweiz
FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA

Workfare und die Soziale Arbeit

Eine kritische Betrachtung der Schweizer Aktivierungspolitik

Baskaran Sinthujan

Eingereicht bei: lic. Phil. I. Roger Kirchhofer

Bachelor-Thesis an der Hochschule für
Soziale Arbeit, Fachhochschule
Nordwestschweiz, Olten/Basel

Eingereicht im Januar 2020 zum Erwerb des
Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit



Abstract

Die beiden leitenden Fragestellungen dieser Bachelor-Arbeit lauten:

Wie hat sich das Aktivierungsparadigma der Workfare-Praxis in den westlichen Sozialstaaten und explizit im schweizerischen Sozialstaat etabliert?

Wie beeinflusst diese sozialpolitische Neuorientierung der Workfare das sozialarbeiterische Handeln in staatlich gebunden Organisationskontexten?

In dieser Arbeit wird diskutiert, wie der schweizerische Sozialstaat entstanden ist und wie er sich zu einem aktivierenden Sozialstaat (Workfare) entwickelt hat. Folglich wird kritisch beleuchtet, welche Auswirkungen eine solche sozialpolitische Umorientierung für die Profession Soziale Arbeit und die Betroffenen haben kann. In einem ersten Schritt wird die Entstehung des schweizerischen Sozialstaates sowie der Wandel von Welfare zu Workfare dargestellt. Danach wird detailliert auf die drei sozialen Sicherungssysteme, Arbeitslosenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) sowie die Sozialhilfe und explizit auf die jüngsten Revisionen im Sinne der Aktivierungspolitik eingegangen. In einem zweiten Schritt wird die Profession der Sozialen Arbeit genauer erläutert. Aus dieser Analyse wird hervorgehen, dass die schweizerische Aktivierungspolitik aus der Professionssicht der Sozialen Arbeit kritisch zu beurteilen ist.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
1.1 Einleitung ins Thema.....	1
1.2 Fragestellung mit Bezug zur Sozialen Arbeit.....	3
1.3 Überblick Arbeitsaufbau.....	6
2 Definition zentraler Begriffe	7
3 Der aktivierende Sozialstaat	9
3.1 Die historische Entwicklung des schweizerischen Sozialstaats	9
3.2 Die ersten Anfänge der Sozialversicherungen	11
3.3 Der Wandel von Welfare zu Workfare.....	16
3.4 Die Workfare-Ideologie.....	17
3.5 Die Aktivierungsprinzipien der Workfare-Praxis	21
3.6 Die Aktivierung in der Schweizer Arbeitsmarktpolitik.....	24
3.6.1 Die Arbeitslosenversicherung.....	24
3.6.2 Die Invalidenversicherung.....	26
3.6.3 Die Sozialhilfe	28
4 Die Soziale Arbeit	30
4.1 Die Profession Soziale Arbeit	30
4.2 Auftrag und Zielsetzung der Sozialen Arbeit	30
4.3 Die Strukturmerkmale der Profession	32
4.4 Soziale Arbeit in Organisationskontexten	34
5 Schlussfolgerungen.....	37
5.1 Diskussion und die Beantwortung der Fragestellung	37
5.2 Kritische Würdigung und Ausblick.....	48
6 Literatur- und Quellenverzeichnis	50

1 Einleitung

1.1 Einleitung ins Thema

In jeder Gemeinschaft gibt es Mitglieder, die aufgrund verschiedener psychischer oder physischer Schwächen nicht in der Lage sind, ihre Grundbedürfnisse nach einer sicheren Existenz selbst zu decken. In modernen Gesellschaften ist die Existenzsicherung von der Erwerbsarbeit und somit von den vorhandenen Erwerbsmöglichkeiten abhängig. Folgerichtig kann ein Verlust der Arbeitsmöglichkeit oder Arbeitsfähigkeit gravierende Folgen für die Erwerbstätigen haben und gar existenzbedrohend sein. Die Absicherung gegen diverse Erwerbsrisiken sowie die Unterstützung von Nichterwerbsfähigen werden heute unbestritten als staatliche Aufgaben betrachtet (vgl. Moeckli 2012: 13–16). Moeckli betont jedoch, dass sich eine politische Bereitschaft, diese Aufgaben dem Staat zu übertragen, erst in den letzten hundert Jahren herausgebildet hat (ebd.: 13–16).

Eine Gesellschaft, ungeachtet dessen, wie sie aufgebaut und organisiert ist, ist erst dann funktionsfähig, wenn eine Form des Ausgleichs zwischen Leistungsfähigen und Leistungsunfähigen existiert. Die Aufgabe eines Sozialstaates besteht darin, diesen Ausgleich zu kontrollieren und längerfristig die Leistungen und Lasten gerecht zu verteilen. Dies kann der Staat nur dann gewährleisten, wenn eine funktionierende Volkswirtschaft die nötige Verteilungssubstanz bereitstellt. Die Volkswirtschaft wiederum bedingt Erwerbstätige, die ihre Existenz und ihre Bedürfnisse mittels Erwerbsarbeit selbst decken können. Somit bedingen sich ein Sozialstaat und eine wettbewerbsfähige Volkswirtschaft gegenseitig. Mit anderen Worten, unsere moderne Gesellschaft und die weitentwickelte Volkswirtschaft kann ohne einen Sozialstaat nicht bestehen (ebd.: 13–16).

In der Schweiz als Sozialstaat werden die Sozialversicherungssysteme auf Bundesebene koordiniert und vereinzelt dezentral und von untergeordneten Organisationen ausgeführt (vgl. Geschichte der sozialen Sicherheit der Schweiz o.J.). In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist das Recht auf Hilfe in Notlagen fest verankert: „Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich

sind“ (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1999: o.S.). Um diesen Anspruch geltend zu machen, wurden Sozialversicherungssysteme entwickelt.

Ihr primärerer Zweck ist es, den Versicherten ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen, wenn sie für ihre individuelle Sicherheit nicht selbst aufkommen können.

Gemäss der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (2017: o.S.) implementiert die Schweiz ein mehrstufiges soziales Sicherungssystem:

Auf erster Ebene stehen die individuelle Sicherung durch Erwerbsarbeit und die Angebote der Grundversorgung wie beispielsweise das Rechts-, Gesundheits- oder Bildungssystem. Darauf folgen die nationalen Sozialversicherungen. Reichen diese nicht aus, kommen die kantonalen Bedarfsleistungen zum Zuge und schliesslich die Sozialhilfe.

Die Entwicklung des schweizerischen Sozialstaates setzte erst sehr spät und zögernd ein. Als die Schweiz den Sozialstaat nachholend vollständig ausbaute, herrschten in den anderen OECD-Staaten bereits Stagnation und Rückbau (vgl. Nadai 2009a: 58). Die Antwort auf diese Krise war eine Veränderung des sozialen Sicherungssystems. Eine neue Form der Sozialpolitik wurde in den achtziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts in den USA und in Kanada erst regional eingesetzt und in den neunziger Jahren auch national. „Und auch in der Schweiz vollzog man auf breiter Front den Schritt zu Workfare, konkret mit den bereits in den neunziger Jahren durchgeführten Revisionen der Arbeitslosenversicherung, der jüngst erfolgten Revision der Sozialhilfe-Richtlinien sowie der laufenden Revision der Invalidenversicherung“ (ebd.: 10).

Ein modernes Konzept der aktuellen Sozialpolitik ist Workfare. Kurt Wyss (2007/2015: 9) definiert Workfare als Sozialpolitik, die Erwerbslose mittels verpflichtender Massnahmen zu Erwerbstätigen machen will. Das heisst konkret, die sozialstaatlichen Unterstützungen werden vermehrt nicht mehr als „gesellschaftliche Instandsetzung individueller Mündigkeit verstanden, auf welche Menschen in Notlagen vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung ein Recht haben, sondern vielmehr nehmen sie den Charakter einer Sozialdisziplinierung an, wie das mit dem Begriff des ‚Workfare‘ treffend umschrieben wird“ (Studer 2012: 34).

Im aktivierenden Sozialstaat werden die Erwerbslosen zum Sündenbock der Gesellschaft. Ihnen wird vorgeworfen, zu geringe Anstrengungen zu unternehmen, um eine geeignete Arbeitsstelle zu finden. Deshalb müssen sie aktiviert und ihre intrinsische Motivation gestärkt werden. Folgerichtig wird die Erwerbslosigkeit als ein unattraktiver sowie stigmatisierender Zustand etabliert, was dazu führt, dass zunehmend sogar prekäre Arbeitsbedingungen attraktiver scheinen als die Erwerbslosigkeit (vgl. Hassler/Studer 2016: 176–177).

Nadai (vgl. 2007a: 11) schreibt, dass die Kritik an den Sozialsystemen und Missbrauchsdebatten vor den politischen Wahlen und Abstimmungen zugespitzt erörtert wird und somit die entstandene mediale und öffentliche Aufmerksamkeit als Nährboden genutzt wird, verschärft Kontrollen sowie Leistungsabbau in den Systemen der sozialen Sicherung zu implementieren. Die aktuelle Politik beschreibt Nadai (2007a: 2) wie folgt: „Im neuen Sozialstaat wird Sozialpolitik primär in den Dienst von Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik gestellt, um die nationale Konkurrenzfähigkeit im globalen Standortwettbewerb zu fördern.“ Wyss (2007/2015: 139) kritisiert ebenfalls die Aktivierungspolitik, sie orientiere sich nicht an den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Menschen. Im Gegenteil, sie orientiere sich „an denjenigen Normen, die dem globalisierten Kapital den größten Gewinn versprechen (...)“.

1.2 Fragestellung mit Bezug zur Sozialen Arbeit

Durch die Pluralisierung der Gesellschaft werden die sozialen Probleme der Menschen zunehmend individueller und komplexer. Alle Problematiken des alltäglichen Lebens können zum Gegenstand Sozialer Arbeit werden. Das hat zur Folge, dass die Soziale Arbeit in einem stark verzweigten und teilweise kaum überschaubaren Rahmen des Sozialrechts agieren muss, den sie nur eingebunden in bürokratische Strukturen und mit sozialstaatlichen Gewährleistungsgarantien aufrechterhalten kann (vgl. Galuske 2013: 40–51).

Die Soziale Arbeit ist gezwungen in Organisationskontexten zu agieren, die nicht von ihr selbst gestaltet und kontrolliert werden können. Ausserdem kann nur dort Hilfe angeboten werden, wo auch jemand bereit ist, diese zu finanzieren, und in den meisten Fällen ist das der Staat, was wiederum zu einer direkten oder indirekten Abhängigkeit führt (vgl. Nadai/Sommerfeld 2005: 186). Laut Galuske sind die starke Abhängigkeit von staatlicher

Steuerung und die direkte Einbindung in die bürokratische Organisation wesentliche Merkmale der Profession (vgl. Galuske 2013: 49–51).

Die Tatsache verortet die Soziale Arbeit und die Arbeitsbeziehung zwischen den Professionellen und den Klienten in einem umfänglicheren und komplexeren Zusammenhang. Jeder Akt spiegelt deshalb auch eine strukturelle Kopplung von Politik-, Rechts- und Wirtschaftssystem wider (vgl. Sagebiel/Pankhofer 2015: 73). „Die räumliche, zeitliche und hierarchische Organisation wirkt selbst reglementierend, sie weist Plätze und Rollen zu und produziert auf diese Weise erst die Beteiligten als Hilfeempfänger und Professionelle“ (Dallmann 2007: 177). Diese Rollenzuweisungen scheinen umso fraglicher, wenn wir bedenken, dass viele Klientinnen und Klienten die Hilfsangebote nicht freiwillig in Anspruch nehmen, sondern aufgrund von strukturellen und gesetzlichen Vorgaben keine rechtliche Alternative haben (vgl. Klug/Zobrist 2013: 15–16).

Wie bereits erwähnt wurde, haben sich die sozialstaatlichen Dienstleistungen im Zuge des hohen Ausdifferenzierungsgrades moderner Gesellschaften zunehmend spezialisiert, was zu einer Segmentierung der Hilfsangebote führte. Aufgrund der Ökonomisierung des Staates treten neue Prinzipien wie Wirtschaftlichkeit und Effektivität in den Vordergrund. Die absolute Priorität des aktivierenden Sozialstaates ist dabei die Wiedereingliederung der Hilfesuchenden in den Arbeitsmarkt. Die sozialpolitische Wende zum Aktivierungsprinzip bedeutet zwar Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe, allerdings nur reduziert auf die Erwerbsarbeit. Durch verschiedene Revisionen wurden die Bezugsbedingungen für die Leistungen der verschiedenen Sozialversicherungen konsequent verschärft und die Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für verpflichtend erklärt. Die Bezugsdauer für Hilfeleistungen wurde gekürzt, die Zumutbarkeitsregeln verschärft und eine Teilnahmeverweigerung oder ungenügende Bemühungen werden mit finanziellen Sanktionen geahndet (vgl. Nadai 2009a: 55–70).

Die in der Einleitung beschriebenen Veränderungen des sozialen Sicherungssystems werden in der Praxis durch die Professionellen der Sozialen Arbeit umgesetzt. Es besteht die Gefahr, dass der Druck der Öffentlichkeit respektive der Sozialpolitik sich im sozialarbeiterischen Arbeitsalltag manifestieren kann. Das sozialarbeiterische Handeln wendet sich mehr von individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten seiner Klientinnen und

Klienten ab und konzentriert sich verstärkt auf deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Daran geknüpft sind Belohnungs-, Kontroll- und Strafmechanismen. Die Tendenz, das Bedarfsprinzip zu minimieren oder an Vorleistungen zu koppeln, wirkt sich auf die tägliche Arbeit mit der Klientel aus. Im Reflexionsprozess kann die moderne leistungsaktivierende Politik als gegensätzlich zur Professionsethik der Sozialen Arbeit empfunden werden.

Sozialarbeitende sind als ganze Person in ihre Arbeit involviert und sind nicht auf das Anwenden von Methoden reduzierbar. Sie sind als ganze Person als Arbeitsinstrument zu betrachten. Die Involviertheit als ganze Person macht Reflexion bezüglich der eigenen Gefühle und der eigenen Lebensgeschichte unabdingbar (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2015: 60f.). Durch das Triplemandat und die Involviertheit als ganze Person ist davon auszugehen, dass Sozialarbeitende sich kritisch mit ihrem Auftrag, ihrer Person und Werten sowie mit der Professionsethik und dem Berufskodex auseinandersetzen. Festgestellt wurde, dass es ein Spannungsfeld in der modernen Sozialhilfe – geprägt von Leistungsaktivierung durch Workfare – gibt und in diesem Sozialarbeitende einem Handlungsdruck ausgesetzt sein können. Der Verfasser geht davon aus, dass Sozialarbeitende im schweizerischen Sozialhilfesystem den durch die Sozialpolitik induzierten Wandel und dessen Auswirkungen wahrnehmen. Daraus gelangt der Verfasser zu folgender Hauptfragestellung:

Wie hat sich das Aktivierungsparadigma der Workfare-Praxis in den westlichen Sozialstaaten und explizit im schweizerischen Sozialstaat etabliert?

Wie beeinflusst diese sozialpolitische Neuorientierung der Workfare das sozialarbeiterische Handeln in staatlich gebunden Organisationskontexten?

1.3 Überblick Arbeitsaufbau

Damit die beiden Hauptfragestellungen adäquat beantwortet werden können, wird diese vorliegende Arbeit in die nachfolgend beschriebenen Teile gegliedert.

In Kapitel zwei werden zunächst die zentralen Begriffe kurz erläutert. Auch wenn auf viele Begriffe in den folgenden Kapiteln expliziter und differenzierter eingegangen wird, sind diese Kurzdefinitionen wichtig für die Nachvollziehbarkeit dieser Arbeit und dienen auch als Orientierungshilfe.

In einem weiteren Schritt wird in Kapitel drei der aktivierende Sozialstaat (Workfare) näher beleuchtet. Dabei wird kurz die historische Entwicklung des schweizerischen Sozialstaats aufgezeigt. Anschliessend wird auf die Umstellung von Welfare zu Workfare in der Schweiz sowie global eingegangen. Explizit werden auch die sozialen Sicherungssysteme der Schweiz wie die Arbeitslosenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und die öffentliche Sozialhilfe eruiert, die von Workfare betroffen sind. Die erste Fragestellung „*Wie hat sich das Aktivierungsparadigma der Workfare-Praxis in den westlichen Sozialstaaten und explizit im schweizerischen Sozialstaat etabliert?*“ wird somit in Kapitel drei bereits beantwortet. Bei der Schlussfolgerung folgt nichtsdestotrotz eine kurze Zusammenfassung über den aktivierenden Sozialstaat.

Anschließend wird in Kapitel vier die Soziale Arbeit als Profession thematisiert. Dabei geht es um den Auftrag, die Zielsetzung und die Strukturmerkmale der Profession. Ein wichtiger Schwerpunkt ist dabei die Soziale Arbeit in Organisationskontexten.

Kapitel fünf bildet den Abschluss dieser Arbeit und beinhaltet eine kurze Zusammenfassung der Erkenntnisse, Diskussion, Beantwortung der Fragestellung sowie eine Schlussfolgerung mit weiterführenden Überlegungen.

Da sich diese Arbeit kritisch mit der Aktivierungspolitik (Workfare) auseinandersetzt, kommen vermehrt kritische Stimmen von Autorenschaften aus dem Bereich der Soziologie zu Wort. Eine Gegenüberstellung unterschiedlicher Standpunkte wird aufgrund der Ausrichtung dieser Arbeit nicht geleistet.

2 Definition zentraler Begriffe

Workfare

Als Workfare wird eine neue Form der Sozialpolitik verstanden, in der „erwerbslos gewordene Menschen mittels verpflichtender Massnahmen wieder in die Lohnarbeit zurückgebracht werden sollen“ (Wyss 2007/2015: 9). In der Schweiz wurde die Arbeitslosenversicherung (AHV) im Jahre 1995 revidiert, dies wird als die erste gesetzliche Massnahme betrachtet, in der Workfare-Elemente enthalten sind. Folglich gab es auch laufend Reformen in der Invalidenversicherung (IV) und die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wurden ebenfalls im Sinne der Workfare angepasst (vgl. Hassler/Studer 2016: 176–177).

Aktivierung

Mit diesen Reformen wurde der Sozialstaat Schweiz von einem tendenziell sorgenden Staat in einen aktivierenden Staat transformiert. Gemäss Nadai (vgl. 2007a: 12f.) ist das Instrument dieser Sozialpolitik die Aktivierung der Bevölkerung, respektive der Menschen, die in jeglicher Form direkte sozialstaatliche Leistungen beziehen. Dabei werden die Sozialleistungen des Staates durch sogenannte Gegenleistungen eingeworben. Damit sollen die Leistungsbeziehenden unter Beweis stellen, dass sie sich aktiv um ihre Reintegration bemühen. Um diese Aktivierung zu bewerkstelligen, operiert man mit Anreizen. Die Aktivierungsbemühungen werden mit geringfügig höheren Leistungen belohnt. Damit die gesetzten Anreize auch greifen, werden die Unterstützungsleistungen auf das Existenzminimum reduziert. Weitere ergänzende Leistungen müssen sich die Betroffenen durch ihre Aktivität verdienen. Finanzielle Sanktionen sowie Leistungskürzungen und deren Androhungen folgen dann, wenn die Bereitschaft zur Aktivierung bei den Betroffenen nicht vorhanden ist oder als zu geringfügig eingeschätzt wird (ebd.).

Fördern und Fordern

Fördern und Fordern sind die beiden wichtigsten Elemente der Aktivierung bzw. des aktivierenden Sozialstaates. Diese beiden Elemente werden je nach sozialstaatlicher Ausgestaltung unterschiedlich stark gewichtet. Mit einer Förderung sind Aspekte wie Coaching, Umschulungen sowie Weiterbildungsmassnahmen gemeint. Das Fordern

beinhaltet Aspekte wie Anreize, Zwang sowie Sanktionen und deren Androhung (vgl. Hassler/Studer 176–177).

Sozialstaat

Der „Sozialstaat“ garantiert nicht nur ein Rechtssystem sowie wirtschaftliche Freiheiten und überlässt soziale, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung dem Gefecht der gesellschaftlichen Instanzen, sondern greift selber im Interesse der Herstellung und Garantie von sozialer Gerechtigkeit und von sozialer Sicherheit ein und übernimmt somit die Aufgabe einer kollektiven Daseinsvorsorge (vgl. Fuchs-Heinritz/Lautmann/Rammstedt/Wienold 2007: 612). Der Sozialstaat korrigiert und kompensiert Ungereimtheiten des Marktes mit dem Ziel, eine sozial gerechte Gesellschaft zu schaffen. Er gewährleistet dies durch soziale Sicherungssysteme zur Absicherung verschiedener Lebensrisiken. Beispielsweise geschieht dies durch Bereitstellung von Dienstleistungen, Kodifizierung sozialer Rechte und Schutz der Erwerbstätigen durch Eingriffe in den Arbeitsmarkt. Der Sozialstaat verteilt somit idealistisch betrachtet Lebenschancen und ermöglicht die Teilhabe breiter Bevölkerungsschichten in den Bereichen der Bildung, Einkommen, Gesundheit sowie Wohnen (vgl. Müller de Menezes 2012: 164–171).

Wohlfahrtsstaat

Der Begriff „Wohlfahrtsstaat“ ist eine Kurzbezeichnung für einen Staat, der eine Reihe von unterschiedlichen Dienstleistungen sowie weitere Massnahmen, Programme und Politiken gewährleistet, welche der materiellen, sozialen und kulturellen Wohlfahrt der Bürgerinnen und Bürger dienen. Der Begriff stammt ursprünglich aus der angloamerikanischen Politikwissenschaft mit dessen Äquivalent „Welfare State“. Oft werden die Begriffe Wohlfahrtsstaat und Sozialstaat gleichgesetzt. Diese Gleichsetzung ist jedoch nicht ganz richtig und der Begriff Wohlfahrtsstaat ist viel umfassender zu verstehen. Kritiker setzen den Wohlfahrtsstaat eher in Verbindung mit einer individuellen Bevormundung und mit Einschränkung der Eigeninitiative und Verantwortung (vgl. Schubert/Klein 2018: 372).

3 Der aktivierende Sozialstaat

3.1 Die historische Entwicklung des schweizerischen Sozialstaats

Um zu verstehen, weshalb im 19. Jahrhundert in der Schweiz die Frage nach der sozialen Sicherheit zu einer gesellschaftspolitischen Herausforderung wurde, soll an dieser Stelle kurz auf die Entstehung des schweizerischen Sozialstaates eingegangen werden (vgl. Moeckli 2012: 17f.).

Die Industrialisierung sowie die Agrarrevolution im 19. Jahrhundert wälzten die Schweizer Gesellschaft und die Wirtschaft vollkommen um (vgl. Degen 2006: 19–21). Hinzu verdoppelte sich die Schweizer Wohnbevölkerung und somit die Zahl der Erwerbsabhängigen von 1800 bis 1900 von 1,6 auf 3.3 Millionen (vgl. Moeckli 2012: 17f.). Die vorindustrielle Armut blieb weiterhin bestehen und wurde aufgrund von Anpassungsschwierigkeiten und Strukturwandel von einer neuen Krise überlagert (vgl. Degen 2006: 19–21). Obwohl die Mehrheit der Bevölkerung arbeitsfähig sowie -willig war und auch genügend Erwerbsmöglichkeiten vorhanden waren, lebten die Menschen in Armut, Unterordnung, Abhängigkeit und Elend. Diese Massenarmut zwischen 1840 und 1860, was man auch als Pauperismus bezeichnet, betraf nicht nur die neue Schicht der Fabrikarbeiter, sondern die gesamte Landbevölkerung (vgl. Moeckli 2012: 17f.).

Für die rasant wachsende Schicht der Fabrikarbeiter verlor die eigene Nahrungsmittelproduktion sowie der Landbesitz an Wichtigkeit (vgl. Degen 2006: 19–21). Die Arbeiten in den Fabriken waren durch monotone und gesundheitsgefährdende Tätigkeiten gekennzeichnet. Die Arbeitszeiten waren enorm lang und freie Tage waren nicht bekannt. Die Entlohnung war karg und reichte kaum zur Deckung des Existenzbedarfs aus (vgl. Moeckli 2012: 17f.). Das wirtschaftliche Fundament der ländlichen Bevölkerung erlebte im landwirtschaftlichen Strukturwandel ebenfalls eine Krise, weil für die neue Arbeiterschaft Landbesitz und eigene Nahrungsmittelproduktion keine Bedeutung mehr hatte (vgl. Degen 2006: 19–21).

Um den Existenzbedarf zu decken, verrichteten oft die Ehefrauen Fabrik- und Heimarbeit zugleich. Auch die Kinderarbeit war in der Landwirtschaft, in Gewerbe und Industrie weit verbreitet. Im Jahre 1905 waren von rund 502.000 Primarschülern in der Schweiz etwa 266.000 neben der Schule in einer Fabrik oder in der Landwirtschaft tätig. Obwohl die

obligatorische Schulpflicht als eine der sozialpolitisch wichtigsten Massnahmen erachtet wird, waren die Kinder dennoch für viele Familien eine wichtige Einnahmenquelle (vgl. Moeckli 2012: 17f.). Deshalb lag der Vollzug dieser Massnahme oft im Argen und die Mitarbeit der Kinder in Heimindustrie, Landwirtschaft und Gewerbe blieb ein offenes Geheimnis (vgl. Degen 2006: 19-21).

Die ohnehin schwierige Situation der Arbeiterfamilien, den nötigen Lebensunterhalt abzudecken, wurde durch die Ungewissheit eines möglichen Verlustes der Erwerbsfähigkeit verschlechtert. Denn Kündigungsfristen, Schutz gegen Krankheit und Unfall, Entschädigung bei Militärdienstleitungen und staatliche Fürsorge für das Alter gab es nicht. Somit waren die Arbeiterfamilien nicht nur mit der materiellen Not an sich konfrontiert, sondern auch mit einer zusätzlichen psychischen Belastung, nämlich einer ständige Lebens- und Existenzangst. Um diesen Missständen zu entfliehen, waren viele junge Menschen zur Auswanderung gezwungen. Die Schweiz war bis 1890 ein Auswanderungsland (vgl. Moeckli 2012: 17f.).

Die bis dahin anhaltende Vorstellung, das Massenelend sei natürlich oder gar gottgewollt, verlor immer mehr an Bedeutung und die Forderungen nach neuen sozialpolitischen Reformen waren dringlicher denn je. Wenn die Familien nicht die Existenz ihrer Mitglieder decken konnte, mussten die Heimatgemeinden oder private Institutionen sich ihrer annehmen. Nach der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erliessen viele Kantone in der Schweiz Armengesetze zur Organisation der Fürsorge. Jedoch waren längst nicht alle Arme der Fürsorge würdig, erwerbsfähige Arme beispielsweise sollten nach verbreiteter Meinung damals keine Unterstützung erhalten, weil ihre Lage selbst verschuldet sei (vgl. Degen 2006: 20f.).

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts gewann in den sozialpolitischen Debatten vermehrt die soziale Frage nach dem Schutz der Arbeiter an Bedeutung. Im Jahre 1877 wurde ein Bundesgesetz bezüglich der Arbeit in den Fabriken verabschiedet. Die 21 Artikel des Gesetzes beschränkten unter anderem den Arbeitstag auf 11 Stunden und auf sechs Tage in der Woche für Erwachsene. Schwangere Frauen und Wöchnerinnen hatten Anspruch auf acht Wochen Schonzeit und das Mindestalter für Kinderarbeit wurde auf 14 Jahren festgesetzt. Die wichtigste Veränderung war jedoch, verunfallte ein Arbeiter im fabrikmässigen Betrieb, musste der Fabrikhaber für den Schaden aufkommen (ebd.).

Obwohl das Gesetz primär nur Fabrikarbeiter schützte und beispielsweise heimarbeitende Kinder nicht von diesem Schutz profitieren konnten, wird diese Gesetzgebung auf europäischer Ebene und auch im internationalen Vergleich als eine fortschrittliche Pionierarbeit angesehen (vgl. Moeckli 2012: 17f.).

3.2 Die ersten Anfänge der Sozialversicherungen

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts verdichteten sich in der schweizerischen Politik sowie in der breiten Öffentlichkeit die Diskussionen um eine sozialpolitische Neuorientierung. Die Forderungen, Erwerbstätige, die aufgrund von Unfall, Alter, Krankheit oder durch den Verlust des Arbeitsplatzes in Not geraten waren, nicht nur die meist erniedrigenden Bedingungen der Armenunterstützung zu überlassen, gewannen vermehrt an Bedeutung. Der Ruf nach einer staatlich anerkannten Arbeitsversicherung, nach dem Vorbild des Deutschen Reichs, wurde lauter (vgl. Degen 2006: 24–29).

Otto von Bismarck, der Reichkanzler im Deutschen Reich, kündigte im Jahre 1881 die Einführung von Sozialversicherungen an und der Reichstag verabschiedete zwischen 1883 und 1889 neue Gesetze zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung. Geprägt durch diese Anstösse aus dem Deutschen Reich und den immer grösser werdenden Druck der Öffentlichkeit, verabschiedete das Schweizer Parlament im Juni 1890 den ersten Verfassungsartikel zur Sozialversicherung. Dem Bund wurde die Kompetenz zur Einführung einer Kranken- und Unfallversicherung und somit die Befugnis, die Bevölkerung zum Beitritt zu verpflichten, gutgeheissen (ebd.).

Nach fast ein ganzes Jahrzehnt andauernden Aushandlungsprozessen scheiterte jedoch das darauf gestützte Bundesgesetz der Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) im Jahre 1900 am Referendum der Stimmberechtigten. In einem zweiten Anlauf 1912 wurde das Gesetz mit einigen Veränderungen angenommen. Diese entscheidende sozialpolitische Massnahme zeigte, dass in der schweizerischen Referendumsdemokratie selbst die Umsetzung eines überschaubaren Programms relativ aufwendig und zeitintensiv war. Der langjährige Aushandlungsprozess um das KUVG liess vorerst Bemühungen zur Entwicklung anderer Zweige der Sozialversicherungen auf Bundesebene in den Hintergrund treten (vgl. Degen 2006: 24–29).

Dennoch konnten auf anderen Ebenen vereinzelt Fortschritte verzeichnet werden. So fand die Arbeitslosigkeit gegen Ende des 19. Jahrhunderts als gesellschaftlich bedingte Notlage Anerkennung. Dies führte dazu, dass die erste sozialpolitische Volksinitiative mit dem Titel „Recht auf Arbeit“ lanciert wurde und sich mit den Missständen und Mängeln des Arbeitsmarktes befasste. Obwohl das Begehren der Initianten in der Volksabstimmung deutlich scheiterte, war dies ein wichtiger Anlass für viele weitere Reformen und Veränderungen. Im Jahre 1884 wurde die erste gewerkschaftliche Arbeitslosenkasse gegründet und vervielfachte sich bis zum Ersten Weltkrieg auf vierzehn weitere. Eine historische Bedeutung erlangte auch die Revision der OR von 1911, damit wurde dem Gesamtarbeitsvertrag die Wirkung eines Gesetzes verliehen. Die im Kollektiv vereinbarten Gesetze waren somit für alle Betriebe, die dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt waren, verbindlich und konnten nicht durch widersprechende Abmachungen eines Einzelarbeitsvertrages aufgehoben werden (ebd.).

Im Juni 1914 verabschiedete das Parlament ein komplett revidiertes Fabrikgesetz, welches von 21 Artikeln auf 96 erweitert wurde und wesentlich detailliertere Regelungen enthielt. Obwohl das neue Gesetz vor allem Verbesserungen beim Kündigungsschutz oder der Unfallverhütung und der Gesundheitsvorsorge brachte, stiess die Regelung der Arbeitszeiten auf Widerstände seitens der Arbeiter und Gewerkschaften. Die neue Fassung beschränkte die Arbeitszeiten auf zehn Stunden pro Wochentag und auf neun Stunden am Samstag. Wegen des Ersten Weltkrieges wurde jedoch die Inkraftsetzung des Fabrikgesetzes aufgeschoben. Obwohl der Schutz der Fabrikarbeiter dank des revidierten Gesetzes bis auf die Arbeitszeiten gut ausgebaut war, scheiterte die Umsetzung aufgrund der Kriegszustände in der Praxis. Jedoch war die Schweiz, mit dem Fehlen einer umfassenden Alters- und Arbeitslosenversicherung, nicht alleine. Erst wenige Staaten kannten bis dato Sozialversicherungssysteme (vgl. Degen 2006: 24–29).

Durch den ersten Weltkrieg veränderte sich das Umfeld der Schweizer Sozialpolitik. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hatte 1919 mehr als 220.000 Mitglieder, das waren fast dreimal so viele wie vor dem Krieg. Auch die Sozialdemokratische Partei (SP) konnte ihre Nationalratssitze von 15 auf 41 erweitern. Beim Aufruf zum Generalstreik 1919 wurden mit der Einführung der 48-Stundenwoche in allen öffentlichen und privaten Unternehmungen sowie der Alters- und Invalidenversicherung zentrale sozialpolitische Forderungen vorgebracht (vgl. Degen 2006: 29–32). Obwohl dieser landesweite Streik

zunächst zu einer Verschärfung der sozialen Spannungen führte, hat er längerfristig betrachtet das soziale Verständnis in der Bevölkerung sowie auf politischer Ebene gestärkt und zum späteren Aufbau und zur Erweiterung der Sozialversicherungen beigetragen (vgl. Moeckli 2012: 30–34).

Die Nachkriegszeit mit einer schweren Depression und der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre begünstigte nicht den Aus- und Aufbau der Sozialversicherungen. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), welche aufgrund der schlechten Erfahrungen mit dem KUVG lange Zeit auf Eis gelegt wurde, kam erst 1912 auf die Traktandenliste des Parlaments. Im Jahre 1925 wurde ein Kompetenzartikel für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und für die Invalidenversicherung (IV) angenommen. Die Arbeitslosigkeit verursachte die grösste Not in der Nachkriegszeit. Die Arbeitslosenquote erreichte bisher nicht gekannte Werte und das Maximum wurde im Januar 1936 mit mehr als 125.000 Erwerbslosen erreicht. Dies entsprach einer Arbeitslosenquote von 6,4 Prozent. Obwohl ein dringender Handlungsbedarf seitens der Sozialpolitik unausweichlich erschien, wurde die erste AHV-Vorlage 1931 mit dem Argument, sie zerstöre die traditionelle Fürsorgefunktion der Familie, bekämpft und verworfen (vgl. Degen 2006: 29–32).

Der Zweite Weltkrieg wiederum verschaffte der stagnierenden Sozialpolitik der Schweiz einen starken Auftrieb. Gestützt auf seine Vollmachtbefugnisse fasste der Bundesrat in dieser Zeit entscheidende sozialpolitische Beschlüsse, welche die Grundlage für die rasante Entwicklung der Sozialversicherungen in der Nachkriegszeit bildeten (vgl. Moeckli 2012: 30–34). Die fürchterlichen Umstände und gravierenden Ausmasse des Zweiten Weltkrieges ebneten den Weg für eine soziale(re) Schweiz. Auch die Atlantikcharta, die nach dem Zweiten Weltkrieg als eines ihrer Ziele einen stärkeren Zusammenhalt aller Nationen für bessere Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit und wirtschaftlichen Aufschwung festhielt, prägte die Entwicklung der Schweizer Sozialpolitik (vgl. Degen 2006: 32–37).

Das folgende Zitat von Moeckli (2012: 32) soll nochmals die positive sozialpolitische Entwicklung der Schweiz in der Nachkriegszeit veranschaulichen.

Das Erlebnis der Bedrohung von aussen und der Aktivdienst hatten die verschiedenen Volksschichten einander nähergerückt und damit jene Solidarität geschaffen, die am 06. Juli 1947 bei einer Stimmbeteiligung von 79,7 Prozent zur überwältigenden Annahme (80 Prozent Ja-Stimmen) des AHV-Gesetzes und damit zur Schaffung des grössten schweizerischen Sozialwerkes führte.

Das nie dagewesene Wirtschaftswachstum in der Nachkriegszeit begünstigte zusätzlich den kräftigen Aus- und Aufbau der Sozialversicherungen (vgl. Moeckli 2012: 30–34). Folglich konnte im Jahre 1959 eine Ausarbeitung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung abgeschlossen werden und das neue Gesetz konnte anfangs 1960 in Kraft treten. Auch im Bereich der Sozialversicherungsgesetze gab es in vielen Kantonen vollumfängliche Erneuerungen. Einerseits wurden die einstigen repressiven Elemente beschnitten und gleichzeitig immaterielle Hilfe wie beispielsweise Beratung und Betreuung angeboten (vgl. Degen 2006: 2932).

Dank der überwältigenden Annahme des AHV-Gesetzes im Jahre 1949 erhielt der Bund die nötige Kompetenz zu dauerhafter Regelung der AHV. So wurde 1976 ein Artikel genehmigt, der eine obligatorische Arbeitslosenversicherung für Erwerbstätige und eine angemessenen Erwerbsersatz sowie weitere Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Erwerbslosigkeit vorsah. Nach einer fünfjährigen Übergangsordnung von 1977 bis 1982 wurde schliesslich das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) verabschiedet, welches 1984 in Kraft trat. Anfangs der 1980er Jahre entstand ein vom KUVG getrenntes Bundesgesetz bezüglich der Unfallversicherung. Des Weiteren wurde 1994 mit der Annahme des Bundesgesetzes, bezüglich der Krankenversicherung, welches erstmals eine obligatorische Grundversicherung vorsah, das Krankenversicherungsrecht neuaufgelegt (ebd.).

Die sozialgeschichtliche Entwicklung der Schweiz spiegelt einen langjährigen Aushandlungsprozess wider, der durch die föderative Struktur und die direktdemokratische Einrichtung massgebend beeinflusst wurde. So erhielten viele private Bestrebungen nach einer gewissen Zeit staatliche Anerkennung und

Unterstützung. Auch zeigt die Sozialgeschichte der Schweiz einen Kompromiss zwischen Sozialreform und sozialem Beharren. Viele sozialpolitische Anstösse und Reformen wurden in den ersten Volksabstimmungen abgelehnt und verzögerten sich dementsprechend oft um mehrere Jahre. Folgerichtig dauerte es oft mehrere Jahrzehnte, bis ein Kompetenzartikel aus der Bundesverfassung als real wirksames Gesetz in der Praxis umgesetzt werden konnte. Der schweizerische Sozialstaat ist keine Erfindung, sondern eine Entdeckung, denn er entwickelte sich nicht von Anfang an nach festgesetzten Plänen, sondern schrittweise in heftigen politischen Auseinandersetzungen, unter Zwängen und aus Einsicht (vgl. Moeckli 2012: 30–34).

Seit Anfang der 1990er Jahre häuften sich aufgrund der schlechten Wirtschaftslage die sozialpolitischen Probleme erneut. Mit dem schnellen Anstieg der Erwerbslosigkeit Anfangs der 1990er Jahre nahm auch die Langzeitarbeitslosigkeit zu. Das Phänomen der Working Poor erwies sich als eine sozialpolitische Herausforderung. Zur Kategorie der Working Poor gehören Menschen, die unter der Armutsgrenze leben, obwohl sie einer Erwerbsarbeit nachgehen. Die Ausgaben für Sozialleistungen stiegen 1990 von unter einer Milliarde bis im Jahre 2000 auf fast 2,3 Milliarden. Kritische Stimmen wurden immer lauter und überall sank das Vertrauen in den Sozialstaat. Infolge der steigenden Erwerbslosigkeit sowie der prekären Bedingungen stiegen auch die gesamtschweizerischen Ausgaben für die Sozialleistungen. Bei verschiedenen Sozialwerken wurden im Sinne einer neuen Aktivierungspolitik verschiedene Revisionen durchgeführt. Auf diese Neuorientierung und -ausrichtung wird in den folgenden Kapiteln genauer eingegangen (vgl. Degen 2006: 40f.).

Dem Autor ist bewusst, dass viele weitere sozialpolitisch wichtige Instanzen, wie beispielsweise die der Selbsthilfeorganisationen, gemeinnützige Gesellschaften und Gewerkschaften etc., nicht ausführlich beschrieben werden konnten. Aufgrund der Vielzahl solcher Bewegungen ist es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, auf alle einzeln und vertieft einzugehen. Demnach hat diese Arbeit den Fokus auf die wichtigsten sozialpolitischen Massnahmen gesetzt. Nachdem nun aufgezeigt werden konnte, wie der schweizerische Sozialstaat entstanden ist, wird im nächsten Kapitel erklärt, wie der Wandel vom fürsorgenden zum aktivierenden Sozialstaat in der Schweiz sowie global vollzogen wurde.

3.3 Der Wandel von Welfare zu Workfare

Seit den 1980er Jahren wurden in vielen westlichen Staaten verschiedene Reformprozesse eingeleitet, die einen Strukturwandel in der Sozialpolitik fordern. Diese Umorientierung ist auf eine vielfältige Kritik am Sozialstaat zurückzuführen. Der Sozialstaat wird längerfristig als nicht mehr finanzierbar, ineffizient und als eine Gefahr für das Wirtschaftswachstum und die globale Wettbewerbsfähigkeit betrachtet. Die Forderungen nach einer Sozialpolitik, welche sich an flexiblen Arbeitsmärkten orientiert, werden zunehmend lauter (vgl. Müller de Menezes 2012: 164–171). Dem klassischen Wohlfahrtsstaat wird eine politische, soziale, finanzielle und legitimatorische Krise bescheinigt, was nach grundlegenden Reformen ruft. Der Sozialstaat wird beschuldigt, zur Entmündigung der Bevölkerung beizutragen. Zusätzlich fördere er eine passive Anspruchshaltung und setze falsche Anreize und lähme somit die Eigeninitiative (vgl. Nadai 2007a: 11). Der Sozialstaat solle künftig nur eine residuale Grundversorgung bereitstellen und der Bevölkerung die Hauptverantwortung für die Bewältigung defizitärer Lebenslagen überlassen (vgl. Müller de Menezes 2012: 164–171).

Diese und noch weitere Faktoren führten dazu, dass ab den 1980er Jahren, ausgehend von den USA und Kanada, viele westeuropäische Staaten, darunter auch die Schweiz, bei ihrer Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik sich am Leitparadigma der Aktivierung orientierten. Diese Neuausrichtung der Sozialpolitik heisst, dass die sozialstaatlichen Transferleistungen nicht mehr wie bis anhin bedingungslos zur Verfügung gestellt wurden, sondern an Gegenleistungen der Hilfebeziehenden geknüpft sind (vgl. Nadai 2007b: 135f.). Das primäre Ziel dieser Aktivierungspolitik ist nicht mehr eine finanzielle Entlastung von Erwerbsarbeit und somit eine Absicherung der Erwerbslosen, sondern eine möglichst schnelle Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Beziehenden sollen nicht mehr in erster Linie vor den Folgen der Erwerbslosigkeit, Alter, Krankheit etc. geschützt werden, sondern mittels Anreizen sowie Sanktionen in den Arbeitsmarkt integriert werden (vgl. Nadai 2007b: 135f.).

Ausdruck dieser Aktivierung ist eine Verschärfung der Erwerbspflicht für die Empfänger. Von ihnen wird erwartet, dass sie sich an die ständig wandelnden Arbeitsmarktanforderungen anpassen und somit weiterhin erwerbsfähig bleiben. Mit anderen Worten ausgedrückt: Die Hilfsbedürftigen sollen sich aktiv sowie konsequent

um ihre Erwerbsintegration bemühen. Der Sozialstaat kann jedoch die Betroffenen mittels verschiedener Integrationsmassnahmen fördern und in ihre Erwerbsfähigkeit investieren. Daran geknüpft sind auch Belohnungs-, Kontroll- und Strafmechanismen (ebd.). Die Teilnahme an diesen Beschäftigungs- sowie Bildungsmaßnahmen ist verbindlich und eine Verweigerung kann Zuwendungskürzungen in Form von finanziellen Sanktionen bedeuten (vgl. Nadai 2007b: 135f.). Im englischsprachigen Raum wird diese Neuorientierung der Sozialpolitik als „welfare to work“ bezeichnet (vgl. Henning 2009: 456). Die bis in die 1980er Jahren praktizierte aktive Sozialpolitik wird als „welfare“, und im Gegensatz dazu die aktivierende Sozialpolitik nach den 1980er Jahren als „workfare“, bezeichnet (vgl. Mohr 2009: 49).

3.4 Die Workfare-Ideologie

Nach der Auffassung von Wyss (2007/2015: 9) hat die sozialpolitische Neuorientierung „Welfare zu Workfare“ seine Anfänge in den 1980er Jahren in einzelnen Städten der USA und Kanada genommen. Folglich verbreitete sich diese aktivierende Sozialpolitik dann in den neunziger Jahren auf nationalem Niveau sowie auf dem europäischen Kontinent. Gemäss Wyss (2007/2015: 17) begann hier der „Übergang von einem institutionell gebundenen Kapitalismus zu einem globalisierten oder neu entfesselten Kapitalismus.“

Mit dem institutionell gebundenen Kapitalismus ist ein Gegengeschäft zwischen Gesellschaft und Kapital gemeint. Dabei wurden die Erwerbstätigen als Gegenleistung für ihre Tätigkeit über das Existenzminimum hinaus finanziell entschädigt und waren vor defizitären Lebenslagen durch den Sozialstaat geschützt. Die Arbeitnehmenden haben im Gegenzug das Kapital der Gesellschaft geschützt und durch eine institutionell angepasste Lebensweise, wie beispielsweise ein traditionelles Familienleben, Identifizierung mit der Firma oder Teilhabe am Vereinsleben der Gemeinde bezeugt. So konnte sich das Kapital zugunsten der Arbeitnehmenden sowie der Gesamtgesellschaft vermehren und erhielt im Gegenzug die Gewährleistung, dass sie sich nicht gegen das Kapital auflehnen würden (vgl. Wyss 2007/2015: 17–31).

Zu dieser Wechselbeziehung sahen sich die Unternehmen, nicht zuletzt in Angesicht der Angst vor dem drohenden Umsturz des Kommunismus, seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts gezwungen. Diese Übereinkunft zwischen Kapital und Gesellschaft hatte laut Wyss (vgl. 2007/2015: 17–31) einen entscheidenden Einfluss auf die fürsorgerische

Sozialpolitik der jeweiligen Sozialstaaten. Mit dem Zusammenbruch der kommunistischen Staaten seit den 1980er Jahren verschwand jedoch die sozialistische Drohung eines gesellschaftlichen Umbruchs und folglich löste sich die institutionelle Bindung zwischen Erwerbstätigen und den Unternehmen auf und globalisierte sich. Das Kapital wurde in seinen Handlungsmöglichkeiten befreit. Dies führte dazu, dass laufend die Zugeständnisse an die Arbeitnehmenden sowie die Gesamtgesellschaft reduziert und die Marktbedingungen zugunsten der kapitalistischen Instanzen angepasst und geöffnet wurden (ebd.).

Gemäss Wyss (2007/2015: 18) ist das der Wendepunkt von einer fürsorglichen Sozialpolitik, was Esping-Andersen auch als „Wohlfahrts-Kapitalismus“ bezeichnet, zu einer repressiven Sozialpolitik befördernden Kapitalismus (Workfare). Bei der Umsetzung von Workfare lassen sich verschiedene politische Ansätze und Ideologien unterscheiden.

Die neokonservative Politik

Die neokonservative Ideologie ist nach der Auffassung von Wyss generell durch den Abbau der Sozialversicherungen und die Reduzierung der sozialstaatlichen Leistungen gekennzeichnet. Die Sozialleistungen, welche den Bedürftigen im Falle verschiedener Lebensrisiken sowie Notlagen zu Verfügung stehen, bilden nach der neokonservativen Ideologie eine Armutsfalle. Sie sind insofern eine Armutsfalle, weil dadurch die Bedürftigen animiert und darin bestärkt werden, jegliche Bestrebungen für ein moralisch ordentliches Leben aufzugeben.

In Folge dieses moralischen Verfalles würden die Leistungsbezüger in der Armut gefangen bleiben (vgl. Wyss 2007/2015: 19f.). Wyss (ebd.: 19) argumentiert, dass die neokonservative Ideologie auf folgender Haltung basiert.

Wer – so die neokonservative, dem globalisierten Kapitalismus in die Hände spielende Ideologie – sich um ein ordentliches Familienleben bemühe, sich dem Gemeindeleben unterordne und fleißig der Arbeit nachgehe, bedürfe auch keiner Sozialleistungen. Und wer das alles nicht tue, habe Sozialleistungen auch gar nicht verdient.

Grundlage dieser neokonservativen Ideologie ist folglich eine Unterstellung, dass vom Sozialstaat mehr Druck auf die Erwerbslosen ausgeübt werden müsse, um sie wieder in die Erwerbsarbeit hineinzuführen und sie aus der potenziellen Armut zu befreien (vgl. Wyss 2007/2015: 39). Nach Wyss (vgl. 2007/2015: 19f.) waren es genau diese 1980er Jahre, in denen die von der neokonservativen Strömung aufgenommene Unterstellung einer Armutsfalle, mit der Forderung nach einer Neuorientierung der Sozialpolitik, die Workfare begründete.

Die neoliberale Politik

Die neoliberale Ideologie bezogen auf wirtschaftspolitische Forderungen, verlangt eine absolute Vorherrschaft des Marktes und deutet damit an, dass es weder eine Gesellschaft noch Verlierer in ihr gäbe, sondern nur den freien Markt und die Marktteilnehmer. Der Markt wandle alle und somit auch die notleidenden Menschen in Marktteilnehmer und deshalb könne es gar keine Verlierer mehr geben. Im Gegensatz zu den Neokonservativen verlangen die Neoliberalen nicht, dass die öffentlichen Sozialleistungen ganz abgeschafft werden, sondern so umgewandelt werden, dass die Hilfebeziehenden für die erhaltenen Leistungen Gegenleistungen erbringen und wieder zur Erwerbsarbeit verpflichtet werden (vgl. Wyss 2007/2015: 21f.).

Diese Ideologie stützt sich auf die Annahme, dass umsonst vergebene Sozialleistungen die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sowie die Eigenständigkeit der Erwerbstätigen verringern würde. Wyss (vgl. 2007/2015: 21f.) betont, dass, nachdem die neokonservative Ideologie bereits die Sozialpolitik der Workfare eingeleitet hatte, die neoliberale Strömung, ebenfalls in den 1980er Jahren, mit der Forderung nach der allgemeinen Arbeitspflicht zusätzlich die Umstellung der Sozialpolitik hin zu Workfare bekräftigt hat.

Die politische Bewegung der New Labour

Als dritten Ansatz führt Wyss (vgl. 2007/2015: 23f.) die politische Strömung der New Labour, eine britische Auslegung der Workfare, auf. Diese Ausrichtung wird gemäss Wyss als eine neue Auslegung der Sozialdemokratie verstanden und hat ihren Ursprung in den 1990er Jahren in Grossbritannien. Dieser Ideologie zufolge braucht es keine staatlich sichergestellte Grundversorgung. Ähnlich wie bei der neoliberalen Strömung kann dies durch den freien Markt gewährleistet werden. Hinzu kommt, dass der globalisierte Kapitalismus immer Möglichkeiten für die Menschen bereit hat. Der Staat muss nur dafür sorgen, dass die Menschen genügend Bemühungen unternehmen, um diese Möglichkeiten zu nutzen. „Hierfür nun wird ein Umbau des Sozialstaates gefordert, als dieser nicht mehr primär die Linderung von Negativfolgen der Ökonomie, sondern primär das Ausstatten der Menschen mit positiven Kräften zum Ziel habe“ (Wyss 2007/2015: 23).

Diese Politik stützt sich auf die Annahme, dass umsonst vergebene Sozialleistungen die Anpassungsfähigkeit und den -willen an den freien Markt untergraben. Der Sozialstaat muss die Menschen mit positiven Lebenschancen ausstatten und so die individuellen Arbeitsmarktchancen verstärken. Konkret wird dies durch eine allgemeine Bewerbungspflicht sowie die Pflicht zu gestützten Beschäftigungsmassnahmen angestrebt. Wyss unterstreicht, dass nebst den neokonservativen sowie neoliberalen Bewegungen der 1980er Jahre, die New Labour Bewegung der 1990er Jahre, mit der Forderung den Anpassungswillen der Betroffenen zu bestärken, die Umstellung der Sozialpolitik hin zu Workfare begründet hat (vgl. Wyss 2007/2015: 23f.).

Nach der Auffassung von Wyss (vgl. 2007/2015: 24f.) bedingen sich diese drei Ebenen gegenseitig und bilden gemeinsam die Grundlage für die moderne Workfare-Ideologie.

3.5 Die Aktivierungsprinzipien der Workfare-Praxis

Nach der Auffassung von Nadai (vgl. 2007a: 12f.) wird das Aktivierungsparadigma der intensiven Sozialpolitik durch die folgenden vier Schritte bewerkstelligt.

Aktivierung durch die Forderung von Gegenleistungen

Die sozialstaatlichen Leistungen werden im Falle einer defizitären Lebenslage nicht mehr bedingungslos zur Verfügung gestellt. Die entgegengebrachten Leistungen werden an die Forderung geknüpft, dass diese nur solange wie notwendig bezogen werden dürfen und gleichzeitig abzugelten sind. „Leistungsbeziehende müssen unter Beweis stellen, dass sie sich aktiv um ihre Reintegration bemühen – in der Regel durch irgendeine Form der Arbeit, ob nun im ersten Arbeitsmarkt oder in Beschäftigungsprogrammen“ (Nadai 2007a: 12f.)

Aktivierung durch Operieren mit Anreizen

Die Integrationsbemühungen der Leistungsbeziehenden soll durch Anreize positiv bestärkt sowie belohnt werden. „Die gewünschte Aktivität wird mit geringfügig höheren Leistungen belohnt“ (Nadai 2007a: 12f.). Dahinter verbirgt sich die Annahme, dass der Bezug von staatlichen Sozialhilfeleistungen der Ausdruck von unerwünschter Passivität sei: „Wer unterstützt werde, tue nichts, als sich in der sozialen Hängematte auszuruhen“ (Nadai 2007a: 12f.).

Aktivierung durch Kürzung der Hilfeleistungen

Damit die gesetzten Anreize auch wirklich greifen und das Ausruhen in der „sozialen Hängematte“ nicht zu bequem wird, werden die Sozialleistungen auf das Minimum reduziert. Das Minimum kann jedoch durch die nötige Eigeninitiative wieder aufgestockt werden. „Die Anreize der Aktivierungspolitik basieren also auf dem liberalen Menschenbild des ökonomischen kalkulierenden Nutzenmaximierers“ (Nadai 2007a: 12f.).

Aktivierung durch Disziplinierung

Des Weiteren werden Sanktionsmassnahmen für diejenigen Personen eingeleitet, welche sich den oben beschriebenen Aktivierungsversuchen entziehen konnten. „Unvernünftiges Verhalten – sprich das Nicht-Einsteigen auf Anreize – wird nicht toleriert, sondern mit Leistungskürzungen oder -einstellungen bestraft“ (Nadai 2007a: 12f.).

Die von Wyss beschriebenen politischen Ebenen des Neokonservatismus, Neoliberalismus und der New Labour, welche die Workfare-Ideologie begründen sowie die von Nadai erläuterten Aktivierungsprinzipien können in direkten Zusammenhang gebracht werden. Dieser wird in der folgenden Tabelle ersichtlich:

Tabelle 1: Workfare begründende Ideologien und daraus abgeleitete Massnahmen

	Workfare begündende Unterstellungen (Workfare-Ideologie)	Aus den Unterstellungen abgeleitete Massnahmen (Workfare-Praxis)
a	Neokonservative Unterstellung, dass die Ausrichtung von Sozialleistungen in eine >Armutsfalle< respektive in einen >Zerfall der Moral< mündet	Kürzung und Einstellung von Sozialleistungen als >Anreiz< zu einem moralisch korrekten Verhalten: Allgemeine Verstärkung des Drucks zum Autoritären
b	Neoliberale Unterstellung, dass frei vergebene Sozialleistungen die >Wettbewerbsfähigkeit< sowie die durch >Arbeit< zu erreichende >Eigenständigkeit< schwächen	Verknüpfung der Sozialleistungen mit einer allgemeinen Arbeitspflicht: Allgemeine Verstärkung des Drucks zu ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen
c	New Labour Unterstellung, dass mit frei vergebenen Sozialleistungen Anpassungswillen und Anpassungsvermögen hinsichtlich der mit der Globalisierung sich bietenden Chancen untergraben werden	Verknüpfung der Sozialleistungen mit der Verpflichtung, sich zu bewerben und gestützt zu beschäftigen: Allgemeine Verstärkung des Drucks zu Halbbildung

Abb. 1; Quelle: Wyss, 2007/2015: 25

Das Aktivierungsparadigma der Arbeitsmarktpolitik ist der Ausdruck bestimmter Ideologien (Neokonservatismus, Neoliberalismus, New Labour) und basiert auf der spezifischen Annahme, dass ohne Gegenleistung gewährte Sozialleistungen Menschen zur Bequemlichkeit animieren und einen Missbrauch der Sozialleistungen begünstigen (vgl. Schallberger/Wyer 2011: 27f.). Bei den Aktivierungsmassnahmen wird jedoch selten berücksichtigt, dass diese häufig gegen den Willen der Leistungsbezüger, mittels Sanktionen und Anreizen und zugunsten der angestrebten finanziellen Unabhängigkeit

umgesetzt wird. Personen, die über eine längere Zeit von Sozialleistungen abhängig sind, werden automatisch verdächtigt, dies missbräuchlich zu tun. Die Reintegrationsmassnahmen in den Arbeitsmarkt dienen somit nicht nur der Förderung der Erwerbsmöglichkeiten, was der Workfare-Praxis als Legitimation dient, sondern auch als eine Überprüfung der Erwerbswilligkeit der Betroffenen (vgl. Nadai 2007b: 135f.).

Die aktivierende Sozialpolitik propagiert gemäss Wyss (vgl. 2007/2015: 12f.) stets eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Doch in der Wirklichkeit wird eine Integration nur vorgetäuscht und mittels dieser intensiven Sozialpolitik der Ausschluss von Erwerbslosen von der Gesellschaft besiegelt. Bei der Rechtfertigung der Workfare-Praxis wird so getan, als ob die Integration alleinig vom Willen und Verhalten der Betroffenen abhängig ist. Dabei werden gesellschaftliche und individuelle Voraussetzungen nicht berücksichtigt. Die Erwerbslosigkeit wird als Folge eigener individueller Verhaltensdefizite angesehen. Die Verantwortlichkeit für eine Erwerbslosigkeit wird primär bei den Betroffenen gesucht, die trotz staatlicher Reintegrationsmassnahmen längerfristig von Sozialleistungen abhängig sind. Sie werden nicht als Folge von sich ständig ändernden Arbeitsmarktbedingungen betrachtet (ebd.). „Die Zuschreibung individueller Verantwortung für gesellschaftlich erzeugte Notlagen kombiniert mit einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber Menschen, die aufgrund ihrer sozialen Not auf staatliche Hilfe angewiesen sind, erzeugt ein Klima der Stigmatisierung“ (Sommerfeld/Wigger 2008: 1).

Die Workfare-Praxis entfaltet nicht nur eine disziplinierende Wirkung auf die Betroffenen, sondern prägt durch die Stigmatisierung auch deren Wahrnehmungsbild in der Gesellschaft. Erwerbstätige, die mit ihrer sozialen Lage unzufrieden sind, machen häufig die Erwerbslosen, welche Sozialleistungen beziehen, für ihre Lage verantwortlich. Mit diesem Prozess der Schuldzuschreibung wird das Bild des faulen und nicht ordnungsgemäss sozialleistungsbeziehenden Menschen durch einen psychologischen Mechanismus verstärkt. Dieser Prozess wird als „falsche Projektion“ bezeichnet und stammt von Horkheimer und Adorno (vgl. Hassler/Studer 2016: 176–180).

Gemäss Wyss (vgl. 2007/2015: 28f.) fördert die Aktivierungspolitik diese falsche Projektion, in der Menschen, welche aus verschiedenen individuellen und gesellschaftlichen Gründen erwerbsunfähig sind, als erwerbsunwillig angesehen werden. Im aktivierenden

Sozialstaat werden die Erwerbslosen zum Sündenbock für gesellschaftlich erzeugte Notlagen gemacht. Ihnen wird vorgeworfen, zu geringe Anstrengungen zu unternehmen, um eine geeignete Arbeitsstelle zu finden. Deshalb müssen sie aktiviert und ihre intrinsische Motivation gestärkt werden. Folgerichtig wird die Erwerbslosigkeit verstärkt als ein unattraktiver sowie stigmatisierender Zustand etabliert. Denn erwerbslosen Menschen wird unterstellt, dass sie als Leistungsbeziehende sich auf Kosten der Gesellschaft auf der sogenannten „sozialen Hängematte“ ausruhen, während die Erwerbstätigen für sie aufkommen (vgl. Hassler/Studer 2016: 176–180).

3.6 Die Aktivierung in der Schweizer Arbeitsmarktpolitik

In der Schweiz wurde die aktivierende Sozialpolitik seit Ende der neunziger Jahre durch die Veränderung der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe eingeleitet. Dies wurde mithilfe verschiedener Revisionen bewerkstelligt. Die Betrachtung, wie das Aktivierungsparadigma in diesen drei Institutionen konkret umgesetzt wurde, wird der Schwerpunkt der folgenden Kapitel (vgl. Streckeisen 2012: 61f.)

3.6.1 Die Arbeitslosenversicherung

Mit der zweiten Revision der Arbeitslosenversicherung 1995 wurde der Grundstein für die strikte Aktivierungspolitik gelegt. Die Leitidee dieser Revision war die Forderung, dass von nun an die erwerbslosen Menschen eine Gegenleistung erbringen mussten, um ihr Anrecht auf Hilfeleistungen zu wahren. Mit dieser Forderung nach einer Gegenleistung wurde ein entscheidender Grundsatz des bisherigen Sozialversicherungsrechts aufgehoben – nämlich das Recht auf die Transferleistungen, welches die Erwerbstätigen mit ihren regelmässigen Beiträgen erworben haben und beim Eintreten der Notlage nicht weiter gerechtfertigt werden musste (vgl. Streckeisen 2012: 62f.).

Als Gegenleistung wurden konkret Massnahmen wie das kontinuierliche Verfassen von Bewerbungen, eine Bereitschaft zu Zwischenverdienstmöglichkeiten, die Annahme jeder zumutbaren Arbeitsstelle sowie die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) definiert. Dazu zählen auch Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen. Unter Bildungsmassnahmen sind Kurse für eine berufliche Umschulung, Eingliederungen, Weiterbildungen, Übungsfirmen und Ausbildungspraktika gemeint. Als

Beschäftigungsmassnahmen werden Programme für eine vorübergehende Beschäftigung, Motivationssemester sowie Berufspraktika verstanden. Zusätzlich können sogenannte „spezielle Massnahmen“ eingeleitet werden. Konkret wären das Ausbildungs- und Einarbeitungszuschüsse sowie Unterstützung selbständiger Erwerbstätigkeit (ebd.).

Neu wurden sogenannte Strafmechanismen eingeführt, die einen Verlust von bis zu 60 Taggeldern bedeuten könnten. Zu diesem Zweck wurden in institutioneller Hinsicht die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) errichtet. In diesen Zentren werden Erwerbslose registriert und beraten, aber auch kontrolliert. Eine tatsächliche Arbeitsvermittlung findet jedoch nur in einem geringen Ausmass statt. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat damals diese Veränderungen der Revision akzeptiert, da gleichzeitig die Bezugsdauer der Taggelder angehoben sowie die Weiterbildung der Erwerbslosen gestärkt wurden.

Doch schon bald kristallisierte sich in der Praxis heraus, dass nicht das Recht auf Weiterbildung in der Arbeitslosenversicherung festgehalten wurde, sondern die Pflicht, sich an die ständig ändernden Arbeitsmarkbedingungen anzupassen. Einige Jahre später folgte schon die nächste Revision der Arbeitslosenversicherung, mit der die versprochenen Verbesserungen für nichtig erklärt wurden. Durch diese im Jahre 2003 eingeleitete Revision der Arbeitslosenversicherung verkürzte sich die Bezugsdauer von 520 Taggeldern auf 400 Tage. Auch wurde die für den Bezug erforderliche Beitragszeit von sechs auf zwölf Monate angehoben (vgl. Streckeisen 2012: 62f.).

Im Jahre 2011 folgte die vierte Revision der Arbeitslosenversicherung. Die Gewerkschaften wehrten sich gegen die erneute Veränderung und initiierten ein Referendum. Sie verloren jedoch die Volksabstimmung im September 2010. Die neuen Veränderungen kennzeichneten sich durch weitere Leistungskürzungen und verstärkten den Aktivierungsdruck. Die erforderliche Beitragszeit für den Bezug der Taggelder wurde erneut erhöht. In dieser vierten Revision wurde der Fokus besonders auf Jugendliche sowie junge Erwachsene gelegt. Die unter 25-Jährigen haben Anrecht auf 200 Taggelder, das heisst, sie dürfen nun nur noch halb so lang Taggelder beziehen. Die Wartezeit vor einer möglichen Leistungsbezug für Schul- und Studienabgänger wurde auf 120 Tage angehoben. Für unter 30-Jährige wurde das Kriterium der Zumutbarkeit

aufgeweicht. So konnten sie vermehrt unter Druck gesetzt werden, eine Erwerbsstelle anzunehmen, die nicht ihrer Qualifikation und ihren Kompetenzen entspricht (ebd.).

Magnin (vgl. 2005: 10ff.) kam zu nachfolgend dargelegten Schlussfolgerung in ihrer Studie, in der sie den Paradigmenwechsel zum aktivierenden Sozialstaat in der Schweiz erforschte. Durch das Doppelmandat der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), welche eine beratende und kontrollierende Tätigkeit zugleich ausüben, wird ein gerechtes Arbeitsbündnis zwischen RAV-Angestellten und Erwerbslosen nicht gewährleistet. Solche Arbeitsbündnisse können nur auf Vertrauen, Respekt und Freiwilligkeit basieren. Der finanzielle Zugang zu den Taggeldern wird von einem ständig kontrollierenden Wohlverhalten abhängig gemacht und kann für die Leistungsempfänger eine entwürdigende Wirkung haben. Ausserdem werden so falsche Anreize gesetzt, denn Erwerbslose, die aufgrund ihrer finanziellen Lage auf keinen Fall Sanktionen erleiden möchten, werden primär durch dieses Vorhaben geleitet und eine Reintegration in den Arbeitsmarkt kann somit zu einem lediglich sekundären Ziel werden. Die rasche Wiedereingliederung in die Erwerbsarbeit, was der Aktivierungspolitik als Rechtfertigung dient, muss somit in Frage gestellt werden (ebd.).

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Gesetzesanpassungen der Arbeitslosenversicherung, einen erhöhten Druck in Folge von Aktivierung brachten und den Erwerbslosen mehr Pflichten als Rechte einräumten (vgl. Streckeisen 2012: 62f.).

3.6.2 Die Invalidenversicherung

Als eine Reaktion auf den enormen Rentenanstieg der 1990er Jahre begannen Anfang der 2000er Jahre die Revisionen der Invalidenversicherung. In einem schnellen Tempo folgten im Jahre 2003 sowie 2007 zwei Revisionen der Invalidenversicherung. Das Ziel, welches mit den beiden Revisionen verfolgt wurde, war, den Anstieg der Neurenten zu bremsen und den Rentenbestand zu senken. Um dies zu bewerkstelligen, wurde die Rentenankennungspraxis verschärft.

Diese Verschärfung wurde unter anderem explizit bei verschiedenen psychischen Erkrankungen angewendet, weil diese Rentenausgaben als Hauptursache für die steigende Rentenzahl identifiziert wurden. Beispielsweise wurden Erkrankungen wie somatoforme Schmerzstörungen und Fibromyalgien nicht mehr als Rentengrundlage angesehen. Die erforderliche Beitragszeit für einen Leistungsanspruch wurde auf drei

Jahre angehoben. Zusätzlich wurden verschiedene Leistungen wie Zusatzrenten für Ehepaare, die Viertelrente bei einer geringen Invalidität und der Karrierezuschlag für Menschen mit einer Geburtsbeeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung in jungen Jahren gestrichen (vgl. Streckeisen 2012: 65f.).

Im Jahre 2007 wurde ein Früherkennungssystem eingeführt. Der Zweck dieses Systems besteht darin, gesundheitliche Herausforderungen möglichst früh zu erkennen und Massnahmen einzuleiten, damit die Betroffenen nicht zu einem Invaliditätsfall werden. Um dies zu gewährleisten, werden Mitarbeitende, Vorgesetzte sowie Hausärztinnen und Hausärzte aufgefordert, den zuständigen IV-Stellen entsprechende Vorkommnisse und Informationen bezüglich der Betroffenen mitzuteilen. Dass damit der Schutz der Privatsphäre oder der ärztlichen Schweigepflicht tangiert werden, wurde nicht berücksichtigt oder, genauer ausgedrückt, vernachlässigt. Die Hausärztinnen und Hausärzte wurden dem Verdacht ausgesetzt, ihre Patientinnen und Patienten bei der Festlegung der Invalidität zu wohlwollend zu betrachten. Deshalb wurden regionale ärztliche Dienste eingerichtet, welche stark mit den entsprechenden IV-Stellen kooperieren (ebd.).

Mit der 5. Revision im Jahre 2008 hat die Invalidenversicherung ihre Verwaltungsfunktion in eine Beratungsfunktion umgewandelt (vgl. Studer 2012: 22f.). Das langjährige Prinzip der IV, „Eingliederung statt Rente“, wurde durch das neue Ziel „Eingliederung vor Rente“ ersetzt. Neue Massnahmen der Früherkennung und -interventionen wurden eingeführt, die bereits ab wenigen Monaten der Arbeitsunfähigkeit eingeleitet werden können. Menschen mit einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung sollen möglichst rasch und weitgehend in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Die Teilnahme an solchen Massnahmen ist obligatorisch, ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht, und zusätzlich besteht auch kein Anspruch auf Taggelder in dieser neu eingeführten Phase der Frühintervention (vgl. Nadai 2009a: 60ff.).

Im Jahre 2012 wurde die Revision 6a veröffentlicht. Der Schwerpunkt dieser Revision liegt auf der Ermöglichung von integrationsfördernden Rahmenbedingungen für die Wiedereingliederung von Invalidenleistungsbezügerinnen und -bezügern. Damit wird ein Paradigmenwechsel eingeleitet von „einmal Rente, immer Rente“ hin zu „Rente als

Brücke zur Eingliederung“. Es soll dadurch das Ziel verfolgt werden, die Erwerbsfähigkeit von Rentenbezügerinnen und -bezügern mittels gezielter Massnahmen zu verbessern, damit eine Reintegration in den Arbeitsmarkt möglich ist und ein Anspruch auf Rentenleistungen nicht mehr benötigt wird (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen 2011: 1–4).

3.6.3 Die Sozialhilfe

In der Schweiz ist die Armut als ein relatives Phänomen und deshalb immer im Verhältnis zum Lebensstandard der Gesamtbevölkerung zu betrachten. Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) definiert, ab welchem Zeitpunkt ein Mensch von Armut betroffen ist und wie hoch das Existenzminimum sein muss, um eine Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Aufgrund des föderalistischen Systems der Schweiz gibt es keine Gesetzgebung für die öffentliche Sozialhilfe auf Bundesebene. Die Verwaltung der Sozialhilfeeinrichtung sowie die Gesetzgebung unterliegen demzufolge beiden Kantonen und Gemeinden. Diese verfahren in der Praxis recht unterschiedlich (vgl. Streckeisen 2012: 67f.).

Um dennoch eine gewisse Vereinheitlichung zu verschaffen, veröffentlicht die SKOS sogenannte Richtlinien. Die SKOS ist ein Fachverband, der sich für die Ausgestaltung und Entwicklung der Sozialhilfe in der Schweiz engagiert. Die Organisation setzt sich aus Vertretern von Gemeinden, Kantonen, vom Bund sowie von privaten Organisationen des Sozialbereichs zusammen. Die Definitionen der SKOS sind die zentralen Richtgrößen für die Politik, Behörden, Gerichte und werden zu deren zentralem Arbeitsinstrument für die Praxis. Die SKOS-Richtlinien stützen sich auf die Erfahrungen der Praxis und der Grundlagenarbeit und werden von einer Kommission erarbeitet. Laut der SKOS ist ein Mensch von Armut betroffen, wenn eine Unterversorgung in wichtigen Lebensbereichen wie Wohnen, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Arbeit und sozialen Kontakten vorhanden ist. Eine Bedürftigkeit besteht, wenn ein Haushalt die notwendigen Ressourcen für die Lebenshaltung nicht selbst aufbringen kann (ebd.).

Obwohl diese Richtlinien für Kantone und Gemeinden als Empfehlungen gelten, haben sie einen grossen Einfluss auf die Praxis. Die SKOS hat im Jahre 2005 ihre Richtlinien neu angepasst. Bei dieser Revision wurde der Grundbedarf zum Lebensunterhalt neu definiert. Für die Bestimmung des Existenzminimums der Leistungsbeziehenden wurden

nicht mehr wie bis dahin die ärmsten 20 Prozent der Schweizer Bevölkerung herangezogen, sondern die ärmsten zehn Prozent. Diese Anpassungen sind ziemlich kongruent mit den obengenannten Revisionen der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung. Der Grundbedarf wurde von 1.100 auf 960 Franken reduziert. Damit soll bezweckt werden, dass die auf Sozialleistungen angewiesenen Menschen aktiver nach anderen Erwerbsmöglichkeiten suchen. Auch wurden hier die Systeme von Anreizen und Sanktionen eingeführt. Anreize sind diverse Zulagen von 100 bis zu 300 Franken, die bei einer Teilnahme von Integrationsmassnahmen bewilligt werden. Eine Teilnahmeverweigerung kann jedoch als Folge eine Sanktion, eine Absenkung des Grundbedarfs bis auf 800 Franken mit sich bringen. Die Freibeträge für erwerbstätige Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher wurden erhöht (vgl. Streckeisen 2012: 67f.).

Nach der Auffassung von Wyss werden bei der Anpassung der SKOS-Richtlinien 2005 die zentralen Elemente der Workfare-Politik ersichtlich. Nadai (vgl. 2007a: 15–19) hält in ihrer Untersuchung zu den aktivierungspolitischen Massnahmen der öffentlichen Sozialhilfe fest: Da die Sozialhilfe in bürokratischen Intuitionen vollzogen wird und, ähnlich wie die Arbeitslosenversicherung, auf Kontrolle und Disziplinierung der Hilfsbedürftigen ausgerichtet ist, kann die Autonomie der Betroffenen nicht gestärkt werden. Die erwünschte Eigeninitiative der Aktivierung für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt kann unter diesen Umständen nicht zur Geltung kommen (ebd.).

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die schweizerische Arbeitsmarktpolitik seit Mitte der neunziger Jahre sich auf die Grundgedanken der Aktivierungspolitik beruft. In diesen drei wichtigen Zweigen der Schweizer Sozialversicherungen wurden die finanziellen Hilfeleistungen laufend reduziert. Die Sozialleistungen wurden an obligatorischen Integrationsmassnahmen geknüpft und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt wurde die oberste Priorität (vgl. Nadai 2009a: 60ff.).

4 Die Soziale Arbeit

4.1 Die Profession Soziale Arbeit

Die Soziale Arbeit kann in ihrer Entstehung in zwei Traditionslinien unterschieden werden – nämlich in eine sozialarbeiterische und in eine sozialpädagogische Linie. Nach heutiger Auffassung gilt diese historische Unterscheidung zwischen Sozialarbeit und Sozialpädagogik als überholt und als neuer Leitbegriff hat sich die Soziale Arbeit etabliert. Im Verlaufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich aufgrund einer Expansion der Hilfsangebote das Handlungsfeld der Sozialen Arbeit deutlich vervielfältigt. Infolgedessen wurden neue Aufgabenfelder erschlossen und in der Praxis etablierte sich diese Veränderung durch eine Differenzierung und Spezialisierung der Hilfsangebote. Das Handlungsfeld der Sozialen Arbeit ist heute gekennzeichnet durch seine Vielfalt und Heterogenität (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2015: 23–40).

Die Soziale Arbeit ist eine Disziplin und Profession zugleich. Die Disziplin ist eine Wissenschaftsausrichtung, dort wird der Forschungsgegenstand der Sozialen Arbeit durch spezifische Fragestellungen und Methoden untersucht und damit spezifisches Wissen generiert. Mit dem Professionsbegriff wird das gesamte Praxissystem der Sozialen Arbeit beschrieben. Dazu zählen die im sozialen Bereich tätigen Personen sowie die Organisationen und Institutionen, in denen die Dienstleistungen angeboten werden. Die Profession wird durch ihre Handlungsorientierung geleitet, dabei werden Veränderungen von Situationen und Personen beabsichtigt (ebd.).

4.2 Auftrag und Zielsetzung der Sozialen Arbeit

Die Soziale Arbeit übernimmt im Sozialstaat die Aufgabe einer nachhaltigen Verbesserung der Lebenslage benachteiligter sowie leistungsschwacher Individuen. Wie in den vorherigen Kapiteln erläutert wurde, ist das Sozialstaatsprinzip eine Reaktion auf die gesellschaftlichen Umbrüche der modernen Industriegesellschaft. Heute stellt der Sozialstaat auch eine Antwort auf neue defizitäre Lebenslagen wie Entfremdung, Prekarisierung, Verarmung und Randständigkeit in der globalisierten Arbeitsgesellschaft dar (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2015: 30–40). Der Sozialstaat korrigiert und kompensiert dabei nicht nur die Ungereimtheiten des Marktes, sondern verfolgt auch das Ziel, mit seiner aktiven Verteilungspolitik eine Form des Ausgleiches zwischen Leistungsfähigen

und Leistungsunfähigen herzustellen (vgl. Müller de Menezes 2012: 164–171). Der Sozialstaat garantiert die Würde der Menschen und erkennt diese als Subjekte ihres Lebens an und repräsentiert den Anspruch auf soziale Gerechtigkeit innerhalb der Gesellschaft. Angesichts der ungleichen gesellschaftlichen Verhältnisse ist eine Vermittlungsarbeit notwendig, damit die Herstellung der menschlichen Würde realisiert werden kann (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2015: 23–40). Gemäss Thiersch ist diese Vermittlung die spezifische Aufgabe der Sozialen Arbeit (vgl. Thiersch 2002: 11f.).

Wenn Menschen die gesellschaftlichen Erwartungen aus irgendwelchen Gründen nicht erfüllen können, muss die Soziale Arbeit zwischen diesen beiden Parteien – Individuum und Gesellschaft – vermitteln (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2015: 23–40). Heiner (vgl. 2004: 155) bezeichnet diese Aufgabe als die intermediäre Funktion der Sozialen Arbeit. Diese Vermittlung ist keine neutrale Arbeit, sondern die einer parteilichen Vermittlung. Soziale Arbeit engagiert sich in erster Linie mit den Herausforderungen, welche die Individuen in sich und mit sich selbst haben. Erst in einer zweiten Linie beschäftigt sie sich mit den Problemen, welche die Gesellschaft mit ihnen hat.

Die Soziale Arbeit setzt sich primär mit den individuellen sozialen Problemen der Menschen auseinander. Sie sorgt „für das Wohlergehen, die Entwicklung und Selbstverwirklichung von Menschen zuständig. (...) Es geht also darum, Menschen zu befähigen, ihre Bedürfnisse so weit wie möglich aus eigener Kraft, d.h. dank geförderter Lernprozesse zu befriedigen“ (Staub-Bernasconi 2012: 275f.). Hilfe zur Selbsthilfe ist das zentrale Grundprinzip der Sozialen Arbeit. Die Soziale Arbeit wird in der Regel erst dann aktiv, wenn andere gesellschaftliche Systeme versagt haben. Somit können alle Problematiken des alltäglichen Lebens zum Gegenstand Sozialer Arbeit werden. Heiner (vgl. 2004: 156f.) betont, dass diese sozialpolitische Nachrangigkeit dazu führe, dass die Soziale Arbeit sich oft mit sehr komplexen, aber auch chronifizierten Problemlagen auseinandersetzen muss.

Die Soziale Arbeit als gesellschaftliches Funktionssystem ist darauf ausgerichtet, die Wahrung der Würde der Menschen und die soziale Sicherheit zu sichern. Durch Leistungen wie Beitrag zu sozialer Grundversorgung und Bildung sowie Unterstützung in der Alltagsgestaltung und Lebensbewältigung trägt sie wesentlich zur sozialen Integration bei. Die Zielsetzung der Sozialen Arbeit lässt sich mit den drei Begriffen

soziale Gerechtigkeit, soziale Integration und Autonomie in der individuellen Lebenslage umschreiben (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2015: 23–40).

4.3 Die Strukturmerkmale der Profession

Die Soziale Arbeit agiert im Spannungsfeld einer doppelten Loyalitätsverpflichtung. Sie ist nämlich dem Gemeinwohl der Gesellschaft als ihr Auftraggeber und andererseits den Anliegen und Bedürfnissen der hilfesuchenden Klientinnen und Klienten verpflichtet. Als Träger des doppelten Mandats von Hilfe und Kontrolle sind die Professionellen der Sozialen Arbeit gegenüber ihrem Auftraggeber, dem Staat bzw. der Gesellschaft, sowie den individuellen Interessen und Bedürfnissen der Hilfesuchenden verpflichtet (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2015: 47–62). Diese widersprüchlichen Handlungslogiken im Gleichgewicht zu halten, wird als die intermediäre Aufgabe der Sozialarbeitenden betrachtet (vgl. Bernasconi 2007: 6–7).

Doch es besteht die Gefahr, dass der Gesellschaft mehr Wert zugesprochen wird als seinen Bürgerinnen und Bürgern. Somit kann auch die Chance der Klientinnen und Klienten auf professionelle Hilfe sinken (vgl. Bernasconi 2007: 6–7). Deshalb ist laut Staub-Bernasconi (vgl. ebd.) das dritte politische Mandat für die Soziale Arbeit, sich als Professionelle in sozialpolitischen Prozessen aktiv zu beteiligen und somit die Menschenwürde, die Menschenrechte und die soziale Gerechtigkeit als ethische Leitlinien sicherzustellen (vgl. AvenirSocial 2010: 9).

Soziale Probleme sind komplex, individuell und unvorhersehbar. Alle Problematiken des alltäglichen Lebens können zum Gegenstand Sozialer Arbeit werden. So ist die Soziale Arbeit durch eine diffuse Allzuständigkeit gekennzeichnet (vgl. Galuske 2013: 40–43). Die Bandbreite der komplexen Probleme, mit denen sich die Professionellen der Sozialen Arbeit auseinandersetzen, erschweren die Standardisierbarkeit des Handelns. Dies wird auch als das „strukturell begründete Technologiedefizit“ bezeichnet (vgl. Luhmann/Schorr 1982: 14). Es gibt keine Bedienungsanleitungen oder Regelwissen, nach denen sich die verschiedenen Fälle erledigen lassen. Sozialarbeitende können die Prozesse, die sie mit ihrem Handeln in Gang setzen, nur in beschränktem Sinne vorausplanen. Deren Fortgang und Wirkung können sie jedoch nicht bestimmen (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2015: 54). Es entsteht eine Ungewissheit, mit der umgegangen werden muss.

Laut Galuske ist der Status des Klienten als Co-Produzent, eines der wesentlichen Strukturmerkmale der Sozialen Arbeit. Die Soziale Arbeit wird als eine spezielle Form der Personenbezogener Dienstleistung betrachtet, welche nur in einem dialogischen Verständigungsprozess gemeinsam von Professionellen und Klienten erbracht werden kann (vgl. Galuske 2013: 49–51). Die Tatsache, dass der Klient nicht nur Kunde ist, der Hilfe in Anspruch nimmt, sondern als Co-Produzent an allen wesentlichen Prozessen beteiligt ist, macht die Zusammenarbeit mit dem Klientel unabdingbar für das professionelle Handeln und verweist auf die Notwendigkeit von Kooperation (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2015: 56).

Die Kooperation wird als eine zwischen mindesten zwei Personen abgestimmte und gemeinsam auf ein Ziel ausgerichtete Handlung definiert (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2015: 56). Kooperation zielt in ihrer Wirkungsabsicht immer auf die Verbesserung der Lebenslage der Klientinnen und Klienten (vgl. Merten/Kaegi 2016: 11). Damit die Wirkungsabsicht erzielt werden kann und eine professionelle Hilfe für die unterschiedlichen komplexen Probleme und Lebenslagen der Klientinnen und Klienten gewährleistet werden kann, braucht es eine positive Arbeitsbeziehung zwischen Professionellen und Klienten. Das Problem besteht darin, dass viele Klienten oft nicht aus eigener Motivation Kontakt mit den sozialen Instanzen aufnehmen, sondern dass sie keine andere rechtliche Alternative haben. So kann das Aufsuchen behördlich oder gesetzlich angeordnet sein. Im Zwangskontext können weder die Professionellen der Sozialen Arbeit noch die Klienten wirklich frei über eine Aufrechterhaltung der Arbeitsbeziehung entscheiden (vgl. Klug/Zobrist 2013: 15–16).

Obwohl der Klient als Koproduzent betrachtet wird und einen zentralen Stellenwert im ganzen Prozess einnimmt, besteht gleichwohl eine Ungleichheit der Bedingungen zwischen den beteiligten Personen. Die Arbeitsbeziehung untersteht somit einer strukturellen Asymmetrie. Die Professionellen haben aufgrund des doppelten Mandats von Hilfe und Kontrolle gegenüber dem Klienten einen Überlegenheitsstatus (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2015: 58–59). Obwohl die Soziale Arbeit der doppelten Loyalitätsverpflichtung untersteht, besteht die Gefahr, dass der Gesellschaft mehr Wert zugesprochen wird als seinen Bürgerinnen und Bürger. Die Soziale Arbeit kann dann zum gesellschaftlichen Kontrollauftrag werden, der darin besteht, gesellschaftlich vorgegebene Ziele zu erreichen. Die Klienten können jederzeit die angebotene Hilfe

annehmen oder ablehnen, ohne direkten Konsequenzen zu erwarten. Doch andererseits kann das Element der Kontrolle, welches zur Überwachung gesellschaftlicher Ziele und Aufhebung der Normabweichungen dienen soll, nicht abgelehnt werden (vgl. Klug/Zobrist 2013: 21–23)

Ein weiterer zusätzlicher Faktor, der somit für die Kooperation als ein Hindernis betrachtet werden kann, ist das nicht zu leugnende Machtgefälle zwischen den Sozialarbeitenden und ihren Klienten. Laut Michel-Schwartz ist die Macht eine ewige Konstante der Sozialen Arbeit. Die Professionellen als Vertreter einer Einrichtung oder Organisation haben die Macht, Hilfe zu gewähren oder zu verweigern. Sie besitzen die sogenannte Definitionsmacht und bestimmen, ob jemand Hilfe benötigt und ob oder wie stark in das Leben der Klientinnen und Klienten eingegriffen werden soll. Diese strukturell vorgegebene Machtasymmetrie der hilfemächtigen Professionellen einerseits und der hilfebedürftigen Klienten andererseits kann das professionelle Handeln zu einer Form der subtilen Machtausübung machen (vgl. Michel-Schwartz 2009: 128–130).

4.4 Soziale Arbeit in Organisationskontexten

Die Profession der Sozialen Arbeit ist, wie in den vorherigen Kapiteln erläutert wurde, gekennzeichnet durch eine starke Steuerung und direkte Einbindung in bürokratische Organisationen. In diesem Kapitel wird näher auf die Bedeutung der Organisationskultur für das professionelle Handeln der Sozialarbeitenden eingegangen.

Sozialarbeiterisches Handeln findet als organisierte Hilfe in Institutionen und Organisationen statt und beeinflusst somit die Fallbearbeitung. Die Einbettung der Hilfeleistungen in einen Organisationskontext kann das professionelle Handeln fördern, aber auch erschweren (Nadai/Sommerfeld 2005: 182f.). Der Vorteil dieser organisationalen Einbindung ist, dass dadurch für die Sozialarbeitenden fachliche Unterstützung, rechtliche Absicherung, Qualifizierung, kontinuierliche Reflexion und Vermittlung von Orientierung gewährleistet wird (vgl. Heiner 2007: 214f.). Obwohl die Organisationen Kontinuität und Verlässlichkeit garantieren, besteht die Gefahr einer Standardisierung und Routinisierung der Hilfeleistungen (vgl. Heiner 2007: 61f.).

Die Sozialarbeitenden „agieren einerseits im administrativ-rechtspflegerischen Bereich sozialer Kontrolle bzw. sozialpolitischer Interventionen und andererseits – zumeist

gleichzeitig – im Bereich der Beratung, Bildung und Begleitung“ (Hochuli Freund/Stotz 2015: 51). Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind somit zwei unterschiedlichen Handlungslogiken gleichzeitig unterworfen. Einerseits der Logik der professionellen Begleitung und Betreuung, welche sich an der individuellen Problemlage und Lebenswelt der Hilfesuchenden orientiert und die Autonomie und Eigenständigkeit der Lebenspraxis der Klienten garantiert. Demgegenüber steht andererseits die Logik der Rationalität des bürokratischen Handelns, die von einem hohen Grad an Standardisierung und Normierung gekennzeichnet ist (vgl. ebd.). Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, müssen sich die Professionellen zwingend an genau definierte Zuständigkeiten ihrer Organisationen halten. Deshalb verfahren sie nach genau definierten Schemen und Richtlinien. Dies kann zur Folge haben, dass die individuellen Bedürfnisse der Hilfesuchenden nicht mehr ganz oben auf der Prioritätenliste stehen können (vgl. Nadai 2009a: 55–70).

Die starke Ausdehnung und Spezialisierung der Organisationen auf alle Bereiche des Lebens und die Bürokratisierung können den Eindruck erwecken, dass solche Instanzen dem Zweck dienen, die Gesellschaft funktionstüchtig, kontrollierbar und verwaltungsfähig zu machen. „Der Expansionsdrang jedoch verläuft bis heute einzig in der Bahn des Funktionierens“ (Adorno 1956b: 444). Auch die Soziale Arbeit ist aufgrund der Pluralisierung der Gesellschaft, der Ausdifferenzierung und Spezialisierung des Handlungsbereichs an Organisationen gebunden (vgl. Zängl 2015: 90–91). Luhmann schreibt wie folgt: „Die funktional differenzierte moderne Gesellschaft konstituiert eine Umwelt, in der sich organisierte Sozialsysteme bilden können, die sich aufs Helfen spezialisieren“ (Luhmann 2009: 117).

Hier kann die Kritik angebracht werden, dass die Organisationen der Sozialen Arbeit immer mehr die Autonomie des Einzelnen einschränken zum „Wohle der Gesellschaft“. „Es darf sich auch nicht verschweigen, dass wir mit unserem Willen oder gegen ihn genötigt sind, als Zahnräder im Getriebe mitzuwirken, und dass unsere Individualität immer mehr auf unser Privatleben und unsere Reflexion eingeeengt ist und darüber verkümmert“ (Adorno 1956b: 444).

Die hier dargelegten Ausführungen erwecken den Eindruck, dass sich oftmals die professionelle und die bürokratische Rationalität der Organisation kategorisch ausschließen. Doch neuere Sichtweisen konstatieren demgegenüber, dass solche Organisationsstrukturen das Handeln ebenso auch erst ermöglichen (vgl. Peter 2010: 181–187). Bürokratische Strukturelemente beispielsweise reduzieren die Komplexität der sozialen Probleme und bieten die Möglichkeit, Hilfeleistungen automatisch und effizient zu erledigen. Somit ermöglichen sie Transparenz und Nachvollziehbarkeit, welche die Klienten vor willkürlichen Interventionen und Bevormundung schützen (vgl. Preis 2013: 191–192). Folgerichtig muss beachtet werden, dass organisatorische Rahmenbedingungen, Routinen und Regeln nicht nur ein einzelfallbezogenes sowie situationsoffenes professionelles Handeln einschränken, sondern, dass sie auch das professionelle Handeln enorm entlasten (vgl. Peter 2010: 181–187).

Da Soziale Arbeit meistens in Organisationen und Institutionen geleistet wird, sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an die strukturellen Vorgaben der Organisationen gebunden. Zwar sind die Organisationen an rechtstaatliche Vorgaben angepasst, doch das heisst nicht, dass sie der Ethik der Sozialen Arbeit gerecht werden. Damit die Professionellen die Würde der Klientinnen und Klienten schützen können, müssen sie die Rahmenbedingungen der Organisationen immer wieder prüfen, analysieren und hinterfragen. Denn Interventionen wie soziale Exklusionen oder finanzielle Sanktionen können auch eine demütigende Wirkung haben. Diese Demütigungen können durch zeitliche und fachliche Ressourcen des Personals und der Organisationen gemildert werden (vgl. Hug 2014: 180–181).

5 Schlussfolgerungen

5.1 Diskussion und die Beantwortung der Fragestellung

Die Soziale Arbeit, eine Profession, die auch in der Kombination mit der Entwicklung des Sozialstaates entstanden ist, ist geprägt von dem Gedanken eines umverteilenden und betreuenden Sozialstaates (vgl. Lutz 2008: 3ff.). Aufgrund des sozialstaatlichen Wandels treten neue Prinzipien wie Ökonomisierung, Wirtschaftlichkeit und Effektivität in den Vordergrund und die Soziale Arbeit ist diesem politisch und ökonomisch bedingtem Veränderungsdruck ausgesetzt (vgl. Nadai 2009a: 55ff.). Die neue Sozialpolitik der westlichen Sozialstaaten, darunter auch die der Schweiz, kann mit dem Begriff des Aktivierungsparadigmas zusammengefasst werden. Diese sozialpolitische Neuorientierung zeichnet sich aus durch eine stärkere Förderung der Erwerbsfähigkeit von Leistungsbeziehenden, Verschärfungen der Voraussetzungen für den Zugang der Sozialleistungen, eine Ausweitung vom Begriff der Erwerbsfähigkeit und eine ganze Reihe von neuen Pflichten für Betroffene (vgl. Fromm/Spross 2008: 257ff.).

Ab den 1980er Jahren fanden vermehrt verschiedene Reformprozesse in den Sozialstaaten, darunter auch die Schweiz, statt. Diese Umorientierung ist auf eine vielfältige Kritik am Sozialstaat zurückzuführen, der längerfristig als nicht mehr finanzierbar, ineffizient und als eine Gefahr für das Wirtschaftswachstum und die globale Wettbewerbsfähigkeit betrachtet wurde. Dem klassischen Wohlfahrtsstaat wird eine politische, soziale, finanzielle und legitimatorische Krise bescheinigt (vgl. Müller de Menezes 2012: 164–171). Die Legitimationskrise wurde durch die Kritik der neoliberalen und konservativen Fraktionen bestärkt.

Einerseits werden die Ausmasse der Leistungsgrößen und andererseits die wohlwollende Grosszügigkeit der Sozialleistungen kritisiert. Deshalb tauchten vermehrt Begriffe wie „übersorgender Sozialstaat“ auf, welcher bei der Bevölkerung eine passive Versorgungsmentalität fördere und somit den Leistungswillen und die Eigeninitiative schwäche (vgl. Galuske 2002: 190–220). Das meist verwendete Schlagwort war dabei die „soziale Hängematte“, welches impliziert, dass erwerbslose Menschen sich von Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe, der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung ein schönes Leben ermöglichen können und keine Gründe haben,

an ihrer momentanen Situation etwas zu ändern. Der Sozialstaat, der aufgrund der negativen Folgen von Kapitalismus errichtet wurde, um soziale Gerechtigkeit herzustellen und mit einem Verteilungsprinzip Prekarität und Armut zu bekämpfen, wird als der Hauptverursacher der sozialen Probleme etabliert (vgl. Wyss 2007/2015: 40ff).

Die Kritik von der neoliberalen Seite lautete, dass fehlende finanzielle Anreize zur Annahme einer Erwerbsarbeit eine Armutsfalle bilden, weil die Betroffenen dadurch in einer staatlichen Abhängigkeit gefangen sind und damit der moralische Anspruch der Autonomie sinkt (vgl. ebd.). Doch dabei wird die Dynamik der Sozialleistungsbezüge nicht berücksichtigt und wirtschaftliche Probleme wie Sockelarbeitslosigkeit, Arbeitslosigkeit im Alter, Working Poor, Langzeitarbeitslosigkeit und Erwerbslosigkeit aufgrund der Automatisierung und Digitalisierung der Arbeitsplätze werden vernachlässigt. Die strukturell bedingten Probleme der Erwerbslosigkeit infolge von Arbeitsplatzmangel werden als individuelle Probleme wie Bildungsdefizite und Motivationsmängel der Leistungsbeziehenden umgedeutet (vgl. Galuske 2008: 25ff.). Soziale Ungleichheit wird daher individualisiert sowie moralisiert. Diese Sichtweise führt dazu, dass Armut und Erwerbslosigkeit durch Bequemlichkeit und Passivität der Betroffenen rechtfertigt wird, was durch den Sozialstaat unterstützt wird. Menschen, die aus individuellen sowie gesellschaftlichen Gründen und Herausforderungen keiner Erwerbsarbeit nachgehen können, werden als passiv stigmatisiert. Dabei werden Bewältigungsherausforderungen im Alltag sowie Arbeiten ohne finanzielle Vergütungen nicht berücksichtigt (vgl. Wyss 2007/2015: 28ff.).

Die Kritik von der konservativen Seite lautet, dass nur Personen, die wirklich bedürftig und deshalb von den Sozialleistungen abhängig sind, unterstützt werden sollen. Deshalb werden vermehrt Missbrauchsdebatten der Sozialleistungen geführt (vgl. Müller de Menezes 2012: 164–171). Ein aktuelles Beispiel wären die Missbrauchsdebatten rund um die Invalidenversicherung (IV). Die Probleme bezüglich der Finanzierung der Invalidenversicherung und die steigenden Rentenzahlen führten in den öffentlichen Diskussionen zu enormer Kritik an der IV. Folglich kam es zu verschiedenen Reformen des Invalidengesetzes. Mit der fünften Revision der Invalidenversicherung wurden die Möglichkeiten der Betrugsbekämpfung ausgeweitet. Dabei wurde immer wieder die sogenannte Scheininvalidität thematisiert. Die verschiedenen kantonalen IV-Stellen, aber auch das Bundesamt für Sozialversicherungen, veröffentlichten trotz geringer Fallzahlen

vermehrt Mitteilungen zum angeblichen Rentenmissbrauch und zu Betrugsbekämpfung (vgl. Hassler/Studer 2016: 177ff.).

Die kantonalen IV-Stellen, aber auch die Unfallversicherung (Suva), führten bei Verdachtsfällen Observationen durch. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam im Jahre 2016 zum Schluss, dass für solch eine in die Persönlichkeitsrechte eingreifende Massnahme eine gesetzliche Grundlage fehle und deshalb die Observationen eingestellt werden müssen. Das Parlament hat daraufhin einen neuen Artikel erarbeitet, der, nicht nur wie bis anhin, der Invalidenversicherung und Unfallversicherung in Verdachtsfällen eine Observation erlaubte, sondern auch der Arbeitslosenversicherung und der obligatorischen Krankenversicherung. Obwohl gegen diese Gesetzesänderung ein Referendum ergriffen wurde, hat die Schweizer Bevölkerung im November 2018 mit einer deutlichen Mehrheit den Observationsartikel angenommen (vgl. AGILE.CH 2017: 1–5)

Diese Strategien vermitteln den Eindruck, dass sich die Finanzierungsprobleme der Invalidenversicherung und die der anderen Versicherungen durch Betrugsbekämpfung lösen lassen. Hier muss betont werden, dass es für solche Behauptungen bislang keine empirischen Studien und Anhaltspunkte gibt. Die Leistungsbeziehenden geraten durch solche Debatten in ein unauflösbares Dilemma. Wenn sie dem Verdacht des Missbrauchs von Sozialleistungen entgegenwirken wollen und sich erwerbsam zeigen, setzen sie sich dem Verdacht aus, erwerbsfähig zu sein und dies zu leugnen (vgl. Hassler/Studer 2016: 176–177).

Jedoch ist es wichtig, bei den Diskussionen um den aktivierenden Sozialstaat zwischen einer europäischen und einem amerikanischen Aktivierungspolitik zu differenzieren. In der USA beispielsweise ist die Bezugsdauer für Sozialhilfeleistungen auf maximal fünf Jahre beschränkt und gleichzeitig mit einer Arbeitsverpflichtung verbunden. In der Schweiz und in anderen europäischen Ländern wird dagegen ein Existenzminimum garantiert. Das Aktivierungsparadigma in den europäischen Sozialstaaten wird verstanden als Intensivierung der Eigenverantwortung, Neujustierung und -gewichtung von Rechten sowie Pflichten, verstärkte Verpflichtung zur Erwerbsarbeit und eine Bedeutungsrelativierung der materiellen Transferleistungen (vgl. Müller de Menezes 2012: 164–171).

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die neue Aktivierungspolitik eine Kombination aus Zwang und Befähigung darstellt und genau diese Kombination macht die Aktivierungspolitik so ambivalent. Das primäre Ziel der Aktivierungspolitik seit den 1990er Jahren ist nicht mehr die finanzielle Unterstützung von Erwerbslosen, sondern eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Dem Autor ist bewusst, dass die Erwerbsarbeit eine wichtige Bedeutung für viele Menschen in der Gesellschaft hat. Laut Flügel hat die Erwerbsarbeit drei wesentliche Funktionen; Einkommen und Verteilung des Wohlstandes, soziale Beziehungen und soziale Integration sowie Identität und Legitimität. Mit dem Einkommen wird der Lebensunterhalt gedeckt und weitere Entwicklungs- und Verwirklichungswünsche realisiert. Mit dem Lohn werden die Sozialversicherungen der erwerbstätigen Personen abgedeckt, dies ermöglicht den Erhalt des Lebensstandards bei einer Erwerbslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter. Gesamtgesellschaftlich gesehen widerspiegelt oder bewirkt die Erwerbsarbeit als Verteilungsmechanismus den Wohlstand der jeweiligen Gesellschaft (vgl. Flügel 2009: 139). Gegen die Idee dahinter, auf diese Art eine materielle Unabhängigkeit der Betroffenen vom Sozialstaat zu erreichen, ist nichts einzuwenden. Wichtig ist jedoch, wie solch eine Politik umgesetzt wird (vgl. ebd.).

Das Prinzip „keine Leistungen ohne Gegenleistung“ ist an Bedingungen wie vermehrte Eigenverantwortung, Mitwirkungspflichten, Annahme von Erwerbsarbeit, Bewerbungen und Teilnahme an Beschäftigungs- sowie Bildungsprogrammen geknüpft. Die Überprüfung dieser Forderungen wird mit verstärkten Kontrollen durchgesetzt (vgl. Wyss 2007/2015: 25ff.). Dabei entsteht die Gefahr, dass die Dienstleistungsangebote der Sozialleistungen einen paternalistischen, disziplinierenden Charakter annehmen und primär dem Zwecke einer Durchsetzung von Verhaltenserwartungen betreffend Eigenverantwortung, Anpassungsbereitschaft sowie Lernbereitschaft dienen. Können die Betroffenen aufgrund von individuellen, aber auch gesellschaftlichen Problemen die Anforderungen nicht erfüllen, legitimiert dies quasi den Einsatz von Zwang, Sanktionen, Strafen und Druck (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2009: 90ff.).

Durch den Abbau von finanziellen Transferleistungen wird der Zugang zu Sozialleistungen erschwert und wenn die erwarteten Gegenleistungen nicht erfüllt werden, können Kürzungen oder ganze Leistungseinstellungen vollzogen werden. Somit werden neue Ermessensspielräume für Sanktionen und Leistungseinstellungen

geschaffen, welche das soziale Sicherungssystem weniger berechenbar machen und zu willkürlichen Entscheidungen führen können. Insbesondere besteht die Gefahr, dass vor allem verletzte Personengruppen in defizitären Lebenslagen dadurch benachteiligt werden und die Aktivierung zu einer Verschärfung sozialer Ungleichheit führen kann (vgl. Müller de Menezes 2012: 164–171).

Des Weiteren ist zu thematisieren, dass das Leistung-Gegenleistung-Prinzip nicht ohne Zwangselemente stattfinden kann. Die vorgeschlagenen Angebote können aufgrund der Mitwirkungspflichten nicht ohne Konsequenzen abgelehnt werden. Dies führt dazu, dass die Wahlmöglichkeiten der Betroffenen immer geringer werden und keine Aushandlungsprozesse stattfinden. Die Leistungskürzungen werden durch das Argument der Armutsfalle legitimiert. Die Logik dahinter ist, dass finanzielle Leistungen möglichst niedrig ausfallen sollen, damit bei den Betroffenen ein Anreiz entsteht, auch niedrig bezahlte und prekäre Erwerbsarbeiten anzunehmen. Menschen, die sich in besonders benachteiligten Situationen befinden und die Forderungen der Aktivierungspolitik nicht erfüllen können, werden dadurch zusätzlich bestraft. Geraten durch diese Politik die Probleme und Ressourcendefizite der Hilfsbedürftigen in den Hintergrund, kann die Aktivierung die soziale Verwundbarkeit der Betroffenen verstärken (vgl. ebd.).

Die Profession Soziale Arbeit gewährleistet organisierte Hilfe und agiert eingebunden in staatlichen Institutionen. Sie wird von der aktuellen Sozialpolitik beeinflusst, welche für die zu bearbeitende Problemlage Ziele sowie Massnahmen definiert und die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellt. Dementsprechend übernimmt die Soziale Arbeit auch wirtschaftspolitisch orientierte Ziele und Aufgaben. Aufgrund dieser ausgeprägten Einbindung arbeiten die Professionellen der Sozialen Arbeit in einem permanenten Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle (vgl. Bernasconi 2007: 6–7).

In der aktuellen Arbeitsmarktpolitik ermöglicht die Soziale Arbeit die Aufrechterhaltung von Erwerbsvermögen und unterstützt Menschen, die aufgrund verschiedener Notlagen für ihre eigene Existenz nicht selbst aufkommen und somit ihren Alltag nicht selbständig bewältigen können (vgl. Heiner 2007: 54ff.). Die Soziale Arbeit ist den ständig wechselnden Paradigmen der Sozialpolitik ausgesetzt und kann diese politischen wie institutionellen Rahmenbedingungen in nur sehr geringem Masse beeinflussen. Dabei

besteht stets die Gefahr, dass die Soziale Arbeit sich von ihren Professionswerten entfernt und durch die aktuelle Sozialpolitik instrumentalisiert wird (vgl. Nadai 2009b: 134).

Die sozialstaatlichen Dienstleistungen haben sich im Zuge des hohen Ausdifferenzierungsgrades moderner Gesellschaften zunehmend spezialisiert, was zu einer Segmentierung der Hilfsangebote führt. Aufgrund der Ökonomisierung des Staates treten neue Prinzipien wie Wirtschaftlichkeit und Effektivität in den Vordergrund (ebd.). Sozialarbeitende agieren in einem stark verzweigten und teilweise kaum überschaubaren Rahmen des Sozialrechts, sodass sie ihre Arbeit nur eingebunden in bürokratische Strukturen und mit sozialstaatlichen Gewährleistungsgarantien sicherstellen können (vgl. Galuske 2013: 40–51). Die Soziale Arbeit ist gezwungen, in Organisationskontexten zu agieren, die nicht von ihr selbst gestaltet und kontrolliert werden können.

Ausserdem kann nur dort Hilfe angeboten werden, wo auch jemand bereit ist, diese zu finanzieren. In den meisten Fällen ist dies der Staat, was wiederum zu einer direkten oder indirekten Abhängigkeit führt (vgl. Nadai/Sommerfeld 2005: 186). Diese Paradoxie verortet die Soziale Arbeit und die Arbeitsbeziehung zwischen den Professionellen und den Klienten in einem umfänglicheren und komplexeren Zusammenhang. Jeder Akt spiegelt deshalb auch eine strukturelle Kopplung von Politik-, Rechts- und Wirtschaftssystem wider (vgl. Sagebiel/Pankhofer 2015: 73). „Die räumliche, zeitliche und hierarchische Organisation wirkt selbst reglementierend, sie weist Plätze und Rollen zu und produziert auf diese Weise erst die Beteiligten als Hilfeempfänger und Professionelle“ (Dallmann 2007: 177). Diese Rollenzuweisungen scheinen umso fraglicher, wenn wir bedenken, dass viele Klientinnen und Klienten die Hilfsangebote nicht freiwillig in Anspruch nehmen, sondern aufgrund von strukturellen und gesetzlichen Vorgaben keine rechtliche Alternative haben (vgl. Klug/Zobrist 2013: 15–16).

Die zentralen Prinzipien der Sozialen Arbeit wie Hilfe zur Selbsthilfe, Empowerment, Ressourcenorientierung und die Stärkung der Eigenverantwortung scheinen in erster Linie kompatibel mit der Aktivierungspolitik zu sein (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2009: 48ff.). So werden die Probleme der sozialen Benachteiligungen als Defizite von Verhaltensweisen und Lebenslagen individualisiert. Dabei geraten die sozialstrukturellen Lebensbedingungen sowie die Belastungen der Klientel in den Hintergrund. Erwünscht

sind hier die sozialen Techniken, um die Betroffenen zu aktivieren, und nicht eine emanzipatorische und parteiliche Soziale Arbeit.

Die sozialen Dienstleistungen werden umprogrammiert und ihre Aufgabe ist es, die Leistungsbezüger wieder erwerbsfähig zu machen. Die Erwerbslosigkeit wird zunehmend durch Defizite bei den Betroffenen erklärt. Sie müssen an Motivationskursen, Bewerbungstrainings und ähnlichen Programme teilnehmen, in denen sie immer wieder ihren Willen und ihre Motivation, eine Erwerbsarbeit zu finden, unter Beweis stellen müssen (vgl. Müller de Menezes 2012: 171–178). Nadai (vgl. 2009: 141ff.) betont, dass die Soziale Arbeit die Bedürftigen zu bürgerlichen Normen und Werten erzieht und dabei werden Defizite und Probleme als Mangel an Eigenverantwortung und Eigeninitiative umgedeutet.

Die Soziale Arbeit unter der Aktivierungspolitik kann einen Wandel zur einseitigen Ressourcenorientierung vollziehen, welche nicht mehr die Defizite kompensiert, sondern Ressourcen und Fähigkeiten bei den Betroffenen aktiviert (vgl. Müller de Menezes 2012: 164–171). Die Fürsorge wird ersetzt durch Eigenverantwortung und Selbstsorge. Eigenverantwortung kann auch heissen, dass persönliche Belastungen und Ressourcendefizite der Betroffenen nicht mehr bearbeitet werden. Somit wird, statt auf umfassende Problemlösungen für die individuellen Lebenslagen, auf oberflächliche Verhaltenssteuerung gesetzt (vgl. Nadai 2009b: 141ff.). Gegen die Idee der Förderung der Eigeninitiative und einer eigenverantwortlichen Lebensführung ist prinzipiell nichts einzuwenden, von Bedeutung ist jedoch, wie solch eine Förderung erfolgt (vgl. Müller de Menezes 2012: 171–178).

„Eine Befähigung von Menschen zur aktiven Gestaltung ihres Lebens und zur Überwindung von Armut durch die Entwicklung von Bewältigungskompetenzen, bei der die KlientInnen nicht zu Objekten der Aktivierung degradiert werden, steht in Übereinstimmung mit den Grundwerten der Sozialen Arbeit“ (Müller de Menezes 2012: 174). In diesem Sinne ist eine Aktivierung zu begrüssen, wenn sie einen Ausweg aus der Armutsspirale ermöglicht und zu einem sozialen Aufstieg beiträgt und nicht zu weiterer Prekarisierung. Dazu benötigt es eine Einzelfallanalyse, um zu überprüfen, welche Kompetenzen vorhanden sind und welche Forderungen situationsgemäss sind und welche

Förderungen den Bedürfnissen der Klienten und Klientinnen entsprechen (vgl. Galuske 2004: 10).

Jedoch scheint es bei dem Aktivierungsparadigma so, dass nicht die individuelle Lebensorientierung im Vordergrund steht, sondern Zwang und Kontrolle (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2009: 46ff.). Die Leistungsbeziehenden können die Angebote wie Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nicht ablehnen, und tun sie es trotzdem, kann es zu Zwangsmassnahmen kommen. In verschiedenen Sozialprogrammen werden die Klientinnen und Klienten beaufsichtigt, kontrolliert und dabei unterstützt, so schnell wie möglich einen Arbeitsplatz zu finden. Bei Personen, die nicht aktivierungswillig sind, werden Kontrolle, Druck, Zwang und Ausschluss aus den Hilfeleistungen eingesetzt (vgl. Müller de Menezes 2012: 171–178).

„Die Aktivierungspolitik verstärkt in der Sozialen Arbeit paternalistische und punitive Tendenzen und ist mit Ungleichbehandlungen verbunden“ (Müller de Menezes 2012: 175). Den Professionellen der Sozialen Arbeit kommt in der Aktivierungspolitik die Aufgabe zu, Menschen nach ihrer Aktivierbarkeit einzuordnen. Personen, welche als fähig und willig angesehen werden, werden mit Integrationshilfen gefördert und andere werden nur noch verwaltet (vgl. Lutz 2010: 264ff.). Diese intensive Sozialpolitik impliziert eine Selektion (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2009: 50ff.). Geleitet von der Wirtschaftspolitik, wird in Personen investiert, welche als erwerbswillig sowie -fähig angesehen werden und deren Wettbewerbsfähigkeit somit erhöht werden kann. Für andere, die nicht in diese Kategorie eingeordnet werden können, beschränkt sich das Hilfsangebot auf eine Existenzsicherung und Grundversorgung. Nimmt man an, dass die Aktivierungspolitik tatsächlich befähigend ist, haben diejenigen Personen Glück, in die investiert wird (vgl. Müller de Menezes 2012: 171–178).

Bei solche Selektionsverfahren besteht die Gefahr, dass dadurch soziale Marginalisierungen verschärft und bestehende soziale Ungleichheiten zusätzlich verstärkt werden (Fromm/Spross 2008: 105ff.). Dies kann vor allem für besonders gefährdete Personen gravierende Folgen haben. Für Menschen, die nicht in den Arbeitsmarkt reintegriert werden können, hat der aktivierende Sozialstaat keine alternativen Lösungen (vgl. Müller de Menezes 2012: 171–178). Da die staatlich gebundenen Organisationen der Sozialen Arbeit ein wichtiges Instrument für die

Aktivierungspolitik sind, muss sie sich infolgedessen stärker an Erfolgen und somit an der Arbeitsmarktintegration ausrichten (vgl. Lutz 2008: 8ff.) Gemäss Lutz (2008: 9) führt dies im aktivierenden Sozialstaat zu einer Zwei-Klassen-Sozialarbeit: „Aktivierung und Training der Fähigen und Erfolgsversprechenden auf der einen Seite; Versorgung Verwaltung und Kontrolle derjenigen, die zur Aktivierung nicht mehr geeignet erscheinen.“

Im aktivierenden Sozialstaat wird der Zugang zu Hilfeleistungen stetig schwerer und zusätzlich noch an den Willen und der Motivation der Betroffenen geknüpft (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2009: 50ff.). Für die Betroffenen heisst das, sie müssen wenigstens so tun, als würden sie diese Form von Hilfe zur Selbsthilfe annehmen. Denn ihre Bereitschaft und Fähigkeit zu Übernahme von Eigenverantwortung ist die Voraussetzung für die gewährten Hilfeleistungen. Für die anderen, die quasi nicht in die Erwerbsarbeit Integrierbaren, wird nur noch eine Grundversorgung zur Existenzsicherung gewährleistet (vgl. Müller de Menezes 2012: 171–178). Die sogenannte Zwei-Klassen-Sozialarbeit bietet im aktivierenden Staat einerseits Bildungs- und Beschäftigungsprogramme zur Aktivierung individueller Ressourcen an, andererseits aber auch Überwachungsprogramme zur Verwaltung der Armut (vgl. Lutz 2008: 8ff.). Bei Betroffenen, die als aktivierbar eingestuft werden, können die Prinzipien wie Ressourcenorientierung, Empowerment sowie Hilfe zur Selbsthilfe umgesetzt werden. Die anderen werden jedoch nur noch versorgt, verwaltet und kontrolliert (vgl. Müller de Menezes 2012: 171–178).

Bei der Aktivierung wird immer wieder die Erwerbsunfähigkeit der Betroffenen thematisiert. Das Prinzip von Fordern und Fördern erweckt den Eindruck, dass eine Symmetrie von Leistungen und Gegenleistungen hergestellt wird, die den Interessen des Individuums sowie der Gesellschaft dient. Mit Anreizen und Sanktionen sollen die Leistungsbezügerinnen und -bezüger wieder zurück zur selbständigen Existenzsicherung auf Basis von Erwerbsarbeit finden. Den Betroffenen wird eine Passivität unterstellt und sie sollen mit entsprechenden Beschäftigungsmassnahmen wieder aktiviert werden. Dabei wird aber vergessen, dass solche Aktivierungsprogramme allein auch keine neuen Arbeitsplätze schaffen (vgl. Nadai 2007a: 15–19). Angesichts des Arbeitsmarktwandels durch Phänomene wie Globalisierung, Digitalisierung sowie Automatisierung ist nicht

mehr für alle Menschen eine Wiedereingliederung in ein mit Perspektiven und Sicherheit ausgestattetes Normalitätsmodell möglich (vgl. Müller de Menezes 2012: 171–178).

Das ist der grösste Widerspruch der Aktivierungspolitik, gesamtgesellschaftliche soziale Probleme werden als individuelle Risiken behandelt. Es gibt fast keine Hinweise dafür, dass Aktivierungsprogramme einen Rückgang von Erwerbslosigkeit oder prekärer Beschäftigungen erzielen. Doch es gibt Studien, die aufzeigen, dass aktivierungspolitische Verschärfungen wie Sanktionen und Leistungskürzungen prekäre Arbeitsformen gerade fördern. Denn damit sinkt die Akzeptanzschwelle der Betroffenen und dies trägt zur Ausdehnung versteckter Arbeitslosigkeit bei (vgl. Streckeisen 2012: 68ff.).

Des Weiteren werden verschiedene künstliche Arbeitsmärkte geschaffen, in denen Betroffene zu Bedingungen arbeiten, welche unterhalb der gesellschaftlichen Respektabilitätsstandards liegen (vgl. Streckeisen 2012: 68ff.). Diese Arbeitsformen haben mit der klassischen Lohnarbeit keine Gemeinsamkeiten mehr (vgl. Hassler/Studer 2016: 176–177). Mit Steuergeldern werden somit nicht nur schlecht entlohnte und unqualifizierte Arbeitsstellen im zweiten Arbeitsmarkt finanziert, sondern es werden auch Kurse errichtet, die kaum den Bedürfnissen der Erwerbslosen entsprechen (vgl. Streckeisen 2012: 68ff.). Die Personen, welche beispielsweise von Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) an Beschäftigungsprogramme zugewiesen werden, arbeiten zwar Vollzeit, gelten aber trotzdem weiterhin als arbeitslos. Sie erhalten für ihr Tätigkeit keinen Lohn, sondern Taggeld. Diese Logik scheint paradox, wenn man bedenkt, dass die Betroffenen für diese Versicherungsleistung im Falle einer künftigen Erwerbslosigkeit in ihren Erwerbsjahren bereits eingezahlt haben.

Die öffentliche Sozialhilfe sowie die Arbeitslosenversicherung und Invalidenversicherung haben primär keinen Einfluss auf die Nachfrage nach Arbeitskräften im ersten Arbeitsmarkt. Deshalb wird bei den Betroffenen angesetzt und es wird das Bild vermittelt, ihre Situation sei selbst verschuldet. Wenn sie trotz der Aktivierung die Reintegration in den Arbeitsmarkt nicht schaffen, werden sie zusätzlich als nicht integrationswillig stigmatisiert (vgl. Streckeisen 2012: 68ff.). Steckeißen (2012: 71) fasst diese Stigmatisierung, was bereits von Wyss als „falsche Projektion“ dargestellt wurde, wie folgt zusammen:

Zum einen führt man ihnen die Erwerbslosen als perfekte Sündenböcke und VersagerInnen vor, auf die sich soziale und persönliche Probleme projizieren lassen; zum anderen wird ihnen permanent die Drohung vor Augen gehalten, sie könnten selbst in die Kaste der zu aktivierenden Armen und erwerbslosen abstürzen, wenn sie sich nicht genügend anstrengen und anpassen.

Es besteht die Gefahr, dass die Reintegrationsmassnahmen, welche vom aktivierenden Staat durch die Soziale Arbeit impliziert werden, zum Selbstzweck und zu negativen Inklusionsmaschinen werden, weil tatsächlich Arbeitsplätze fehlen (vgl. Müller de Menezes 2012: 171–178). Der aktivierende Staat versucht sich weiterhin am Ziel der Arbeitsmarktintegration zu orientieren, obwohl dies nicht mehr realistisch scheint (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2009: 58ff.). Von den Betroffenen werden deshalb Leistungen eingefordert, die aufgrund von strukturellen Problemen nicht umgesetzt werden können. Bildungs- sowie Beschäftigungsmassnahmen können die Situation der einzelnen Betroffenen zwar kurzfristig verbessern, lösen jedoch die Gesamtproblematiken des Arbeitsmarktes wie beispielsweise Sockelarbeitslosigkeit, Arbeitslosigkeit im Alter, Working Poor, Langzeitarbeitslosigkeit und Erwerbslosigkeit aufgrund der Globalisierung, Automatisierung und Digitalisierung der Arbeitsplätze nicht (vgl. Müller de Menezes 2012: 171–178).

Die hier aufgeführten Entwicklungen im aktivierenden Sozialstaat erwecken den Eindruck, dass sozialstaatliche Massnahmen, welche errichtet wurden, um soziale Gerechtigkeit wiederherzustellen, jedoch zunehmend auch Ausschliessung erzeugen. Die Gewährleistung von Sozialleistungen setzt bei den Betroffenen verschiedene Ressourcen voraus. In defizitären Lebenslagen von Armut fehlen bei den Betroffenen finanzielle Mittel und eine Erwerbstätigkeit, welche im Sozialstaat durch soziale Rechte kompensiert werden sollten. Doch wird in einem Sozialstaat das Ziel der Aktivierung verfolgt statt einer Kompensation, und somit die Hilfeleistungen an Bedingungen geknüpft, kann das für die Betroffenen eine doppelte Exklusion vom Arbeitsmarkt und vom Sozialstaat bedeuten. Dann gerät die Ausgleichs- und Integrationsfähigkeit des Sozialstaats zunehmend unter Legitimationsdruck. Nicht nur der Sozialstaat ist diesem Legitimationsdruck ausgesetzt, sondern auch die Profession der Sozialen Arbeit, welche eingebunden in staatlichen Organisationskontexte agiert (ebd.).

„Eine professionelle, gesellschaftliche und politisch aufgeklärte Soziale Arbeit hat im aktivierenden Sozialstaat einen schweren Stand“ (Müller de Menezes 2012: 178). Sie muss zunehmend zwischen ihrem Selbstverständnis als Profession und aktuellen politischen und wirtschaftlichen Anforderungen agieren. In einer Kapitalgesellschaft, die sich zunehmend über die Erwerbsarbeit definiert und diese genauso auch für eine sichere Existenz bedingt, scheint diese Logik der Aktivierung auf den ersten Blick nicht absurd zu sein. Jedoch ist die Soziale Arbeit als Profession gefordert, die sozialpolitische Umorientierung der Aktivierung selbstkritisch zu beleuchten und zu prüfen und vor allem die daraus resultierenden Konsequenzen für verschiedene Personengruppen zu berücksichtigen (vgl. Müller de Menezes 2012: 171–178).

5.2 Kritische Würdigung und Ausblick

Dem Autor ist bewusst, dass bei dieser Arbeit vorwiegend kritische Autoren und sozialwissenschaftliche Literatur in Bezug auf das Thema Workfare verwendet wurden. Der naheliegendste Grund dafür ist, dass der Verfasser dieser Arbeit die Workfarepolitik respektive die Aktivierungspolitik auch als ambivalent einstuft. Nichtsdestotrotz war der Verfasser bemüht, bei der Literaturrecherche auch Studien sowie Literatur zu suchen, die das Gegenteil aufzeigen. Obwohl der Autor Studien fand, welche beispielsweise das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Auftrag gegeben hatte, weil die Aktivierungspolitik politisch durchaus umstritten ist, waren diese eher ernüchternd (vgl. Streckeisen 2012: 68ff.).

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen über die makroökonomischen Auswirkungen von Workfare waren größtenteils vage und spekulativ, wenn nicht sogar gegensätzlich. Sie zeigen zwar auf, dass tendenziell die Zahlen der Sozialleistungsbeziehenden, nicht immer, aber punktuell, zurückgehen. Jedoch ist dabei nicht klar, ob diesen Statistiken die positiven Auswirkungen einer Aktivierungspolitik zugrunde liegen oder den Kontrollmechanismen wie Zwang und Sanktionen, mit denen gesellschaftliche Stigmatisierungen verbunden sind. Auf die Auswirkungen der Aktivierungspolitik für die Betroffenen wurden bei diesen Studien nicht näher eingegangen. Solche Studien neigen dazu, vornehmlich Artefakte zu produzieren und interessieren sich grundsätzlich wenig für die Situation der Betroffenen (ebd.). Fraglich ist, ob die Betroffenen zunehmend selbst prekäre Arbeitsverhältnisse und versteckte Arbeitslosigkeit als akzeptabel einstufen und

diese der Arbeitslosigkeit vorziehen, da durch die Aktivierungspolitik die Erwerbslosigkeit als unattraktiver und stigmatisierter Zustand etabliert wird (vgl. Hassler/Studer 2016: 176–177).

Auch muss berücksichtigt werden, dass aufgrund der Ausrichtung dieser Arbeit nicht differenziert auf die verschiedenen Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen eingegangen werden konnte. Obwohl gestützt auf wissenschaftliche Literatur und Studien aufgezeigt werden konnte, dass solche Massnahmen nicht den Bedürfnissen der Betroffenen entsprechen und somit eine erfolgreiche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nur in geringer Masse stattfinden kann, bedarf es diesbezüglich weiterer empirischer Untersuchungen.

Trotz der kritischen Auslegung dieser Bachelor-Thesis muss an dieser Stelle betont werden, dass die Gefahr von einer nur noch verwaltenden und aktivierenden Sozialen Arbeit nicht nur durch die sozialstaatlichen Organisationen, in denen Sozialleistungen gewährleistet werden, verschuldet ist, sondern auch in den irrationalen Zwängen, von denen diese abhängig ist, liegen können. Diese Zwecke sind menschliche Zwecke, die von Menschen im gesellschaftlichen Gesamtprozess verändert werden können (vgl. Adorno 1956b: 446–447). „Organisation als solche ist weder böse noch gut, sie kann beides sein, und ihr Recht und ihr Wesen hängen ab von dem, in dessen Dienst sie steht“ (Adorno 1956b: 446). Deshalb liegt es bei den einzelnen Akteuren und in diesem Fall primär bei den Sozialarbeitenden, welche innerhalb der bürokratischen verwalteten Gesellschaft agieren, den Sinn und Zweck ihrer Profession und der Hilfe anbietenden staatlich gebundenen Organisation kritisch zu beleuchten und zu hinterfragen, „ob sie immer noch dem dient, was ihre Existenz einst rechtfertigte“ (Adorno 1956b: 446).

Auch die Organisationen der Sozialen Arbeit müssen nicht zwingend als monolithische starre Strukturen betrachtet werden (vgl. Nadai/Sommerfeld 2005: 184–185). Denn sie sind eine Form der Vergesellschaftung, die bewusst von Menschen für Menschen geschaffen worden ist (vgl. Adorno:1956b: 446–447). Somit sind sie auch Aushandlungsorte, die durch Akte des Deutens und Handelns der Beteiligten entstanden sind und sich fortläufig reproduziert und verändert haben (vgl. Nadai/Sommerfeld 2005: 184–185). Dies spiegelt auch die langjährige sozialgeschichtliche Entwicklung des schweizerischen Sozialstaates wider.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

Adorno, Theodor W. (1956a). Gesellschaft. In: Adorno, Theodor W./Dirks, Walter (Hg.). Institut für Sozialforschung. Soziologische Exkurse. Nach Vorträgen und Diskussionen. Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt. S. 22–39.

AvenirSocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: AvenirSocial.

Dahme, Heinz-Jürgen/Wohlfahrt, Norbert (2009). Die Kontrolle der Überflüssigen: Anmerkungen zum Formwandel Sozialer Arbeit im aktivierenden Sozialstaat. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, 31(3), S. 45–62.

Dallmann, Hans-Ulrich (2007). Macht und Soziale Arbeit – eine systemtheoretische Perspektive. In: Kraus, Bjorn/Krieger, Wolfgang (Hg.). Macht in der Sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung. Lage: Jacobs Verlag.

Degen, Bernard (2006). Entstehung und Entwicklung des schweizerischen Sozialstaates. In: Schweizerisches Bundesarchiv (Hg.). Geschichte der Sozialversicherungen. Band 31. Zürich: Chronos. S. 17–48.

Flügel, Martin (2009). Strukturelle Arbeitslosigkeit – eine grundsätzliche Herausforderung für den Sozialstaat Schweiz. In Caritas Schweiz (Hrsg.). Sozialalmanach 2009. Schwerpunkt: Zukunft der Arbeitsgesellschaft. Luzern: Caritas-Verlag. S. 135-149.

Fuchs-Heinritz, Werner/Lautmann, Rüdiger/Rammstedt, Otthein/Wienold, Hanns (Hg.) (2007). Lexikon zur Soziologie. 4., grundlegend überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS.

Galuske, Michael (2002). Flexible Sozialpädagogik. Elemente einer Theorie Sozialer Arbeit in der modernen Arbeitsgesellschaft. Weinheim: Juventa Verlag.

Galuske, Michael (2008). Fürsorgliche Aktivierung – Anmerkungen zu Gegenwart und Zukunft Sozialer Arbeit im aktivierenden Staat. In: Bütow, Birgit; Chassé, Karl-August/Hirt, Rainer (Hg.). Soziale Arbeit nach dem Sozialpädagogischen Jahrhundert.

Positionsbestimmungen Sozialer Arbeit im Post-Wohlfahrtsstaat. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 9–28.

Galuske, Michael (2013). Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 10. Auflage. Weinheim/München: Juventa. S. 40–53.

Hassler, Benedikt/Studer Tobias (2016). Arbeit ohne Lohn. Und andere Widersprüche rund um die Arbeit. In: Zwicky, Pascal/Meier A., Werner/Berger, Roman/Vogler, Daniel/Stutz, Hans/Fehr, Hans-Jürg/Vonarburg, Stephanie/Migloretto, Bianca/Milan, Stefania/Geuder, Jacob/Pittà, Salvatore/Ludwig, Wolf/Caspar, Christian/Teutoburg-Weiss, Hannes/Aebi, Jonas/Surber, Kaspar/Lewinsky Charles/Lang, Josef/Jehle, Peter. WIDERSPRUCH 67. Beiträge zu sozialistischer Politik. Zürich: Rotpunktverlag. S. 175–186.

Heiner, Maja (2004). Diagnostik und Diagnosen in der Sozialen Arbeit – Ein Handbuch. Frankfurt am Main: Dt. Verein für öffentliche und private Fürsorge.

Heiner, Maja (2007). Soziale Arbeit als Beruf. Fälle – Felder – Fähigkeiten. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Hochuli Freund, Ursula/Stotz, Walter (2015). Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.

Hug, Sonja (2014). Vermittlung ethischer Kompetenz als Bestandteil der Praxisausbildung in der Sozialen Arbeit. In: Roth, Claudia/Merten Ueli (Hg.). Praxisausbildung konkret. Am Beispiel des Bachelor in Sozialer Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich Verlag. S. 225–229.

Klug, Wolfgang/Zobrist, Patrick (2013). Motivierte Klienten trotz Zwangskontext. Tools für die Soziale Arbeit. München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG Verlag. S. 15–25.

Luhmann, Niklas/Schorr, Karl Eberhard (1982). Das Technologiedefizit der Erziehung und Pädagogik. In: Dies. (Hg.). Zwischen Technologie und Selbstreferenz. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag. S. 11–40.

- Luhmann, Niklas (2009). *Soziologische Aufklärung 2. Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Lutz, Ronald (2008). Perspektiven der Sozialen Arbeit. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 58(12–13), S. 3–10.
- Lutz, Tilman (2010). *Soziale Arbeit im Kontrolldiskurs. Jugendhilfe und ihre Akteure in postwohlfahrtstaatlichen Gesellschaften*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Magnin, Chantal (2005). *Beratung und Kontrolle. Widersprüche in der staatlichen Bearbeitung von Arbeitslosigkeit*. Zürich: Seismo Verlag.
- Merten, Ueli/Kaegi, Urs (2016). Zur Relevanz der Kooperation in der Sozialen Arbeit. Kooperation als Strukturmerkmal und Handlungsmaxime der Sozialen Arbeit. In: *SozialAktuell* Nr. 1_Januar 2016. S. 10–14.
- Michel-Schwartz, Brigitta (2009). Die helfende Beziehung. In: Michel-Schwartz, Brigitta (2009). *Methodenbuch Soziale Arbeit. Basiswissen für die Praxis*. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag. S. 128–130.
- Moeckli, Silvano (2012). *Den schweizerischen Sozialstaat verstehen*. Zürich/Chur: Rüegger Verlag.
- Mohr, Katrin (2009). Von „Welfare to Workfare“? Der radikale Wandel der deutschen Arbeitsmarktpolitik. In: Bothfeld, Silke/Sesselmeier, Werner/Bogedan, Claudia (Hg.). *Arbeitsmarktpolitik in der sozialen Marktwirtschaft*. Wiesbaden: VS Verlag. S. 49–60.
- Müller de Menezes, Rahel (2012). *Soziale Arbeit in der Sozialhilfe. Eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Nadai, Eva/Sommerfeld, Peter (2005). Professionelles Handeln in Organisationen – Inszenierungen der Sozialen Arbeit. In: Pfadenhauer, Michaela (Hg.). *Professionelles Handeln*. Wiesbaden: VS Verlag. S. 181–206.
- Nadai, Eva (2007b). Simulierte Arbeitswelten. Integrationsprogramme für Erwerbslose. In: Baechtold, Andrea/von Mandach, Laura (Hg.). *Arbeitswelten. Integrationschancen und Ausschlussrisiken*. Zürich: Seismo. S. 135–145.

Nadai, Eva (2009a). Das Problem der Bodensatzrosinen. Interinstitutionelle Kooperation und die forcierte Inklusion von Erwerbslosen. In: Kutzner, Stefan/Magnin, Chantal/Scheid, Claudia/ Silkenbeumer, Mirja/Wernet, Andreas (Hg.). Sozialer Sinn. Zeitschrift für hermeneutische Sozialforschung. München: Der R. Oldenbourg Verlag. S. 55–71.

Nadai, Eva (2009b). Sisyphus' Erben. Soziale Arbeit in der Armutsbekämpfung. In: Kessl, Fabian/Otto, Hans-Uwe (Hg.). Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? Zeitdiagnosen, Problematisierungen und Perspektiven. Weinheim: Juventa Verlag, S. 133–147.

Peter, Corinna (2010). Organisation und Profession Sozialer Arbeit: Kognitive Vermittlungsprozesse. Eine neo-institutionalistische Betrachtung. Münster: MV-Verlag.

Preis, Wolfgang (2013). Professionelles Handeln unter den Bedingungen der Ungewissheit? In: Birgmeier, Bernd/Mührel, Eric (Hg.). Handlung in Theorie und Wissenschaft Sozialer Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag. Auszug S. 190–192.

Sagebiel, Juliane/Pankhofer, Sabine (2015). Soziale Arbeit und Machttheorien. Reflexion und Handlungsansätze. Freiburg: Lambertus-Verlag.

Schallberger, Peter/Wyer, Bettina (2010). Praxis der Aktivierung. Eine Untersuchung von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.

Schubert, Klaus/Lein, Martina (2018). Das Politik Lexikon. Begriffe, Fakten, Zusammenhänge. 7., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Bohn: Verlag J. H. W. Dietz Nachf. GmbH.

Staub-Bernasconi, Silvia (2007): Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit. In: SiO – Sozialarbeit in Österreich. Heft 02/2007. S. 8–17.

Staub-Bernasconi, Silvia (2012). Soziale Arbeit und Soziale Probleme. Eine disziplin- und professionsbezogene Selbstbestimmung. In: Thole, Werner (Hg.). Grundriss Soziale Arbeit. Ein eiführendes Handbuch. 4., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag. S. 267–282.

Streckeisen, Peter (2012). Steigende Erwerbslosigkeit und Prekarität in der Schweiz: Das Ende eines „Sonderfalls“. In: Scherschel, Karin/Streckeisen, Peter/Krenn, Manfred (Hg.). Neue Prekarität. Die Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik – europäische Länder im Vergleich. Frankfurt am Main: Campus Verlag. S. 47–73.

Studer, Tobias (2012). Überlegungen zu Arbeit und Arbeitsintegration. Unveröffentlichtes Begleitmanuskript Modul BA18 Erwerbslosigkeit, prekäre Beschäftigung und Arbeitsintegration. Hochschule für Soziale Arbeit. Fachhochschule Nordwestschweiz. Studium in Allgemeiner Sozialer Arbeit. Olten.

Thiersch, Hans (2002). Sozialpädagogik – Handeln in Widersprüchen? In: Otto, Hans-Uwe/Rauschenbach, Thomas/Vogel, Peter (Hg.). Erziehungswissenschaft: Professionalität und Kompetenz. Opladen: Leske + Budrich Verlag. S. 209–212.

Wyss, Kurt (2007/2015). Workfare. Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus. Unveränderte Aufl. Zürich: edition 8.

Zängl, Peter (2015). Organisation: Ansätze, Theorien und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit. In: Merten, Ueli/Kaegi, Urs (Hg.). Kooperation kompakt. Kooperation als Strukturmerkmal und Handlungsprinzip der Sozialen Arbeit. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich Verlag. S. 89–118.

Internetquellen

AGILE.CH (2017). Die Organisation von Menschen mit Behinderungen. Revision des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht. URL: [file:///C:/Users/sinth/Downloads/vernehmlassung-revision-atsg-stellungnahmenweitere-organisationen-durchfuehrungsstellen%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/sinth/Downloads/vernehmlassung-revision-atsg-stellungnahmenweitere-organisationen-durchfuehrungsstellen%20(1).pdf) [Zugriffsdatum: 12. September 2019].

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1999). 2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele. Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen. Vom 18. April 1999. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html> [Zugriffsdatum: 18. September 2019].

Bundesamt für Sozialversicherungen (2011). Faktenblatt. Die IV-Revision 6a. URL: file:///C:/Users/sinth/Downloads/faktenblatt_die_iv-revision6a.pdf [Zugriffsdatum: 9. September 2019].

Fromm, Sabine/Spross, Cornelia (2008). Die Aktivierung erwerbsfähiger Hilfeempfänger. Programme, Teilnehmer, Effekte im internationalen Vergleich. IABForschungsbericht. Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. URL: <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2008/fb0108.pdf> [Zugriffsdatum: 9. September 2019].

Galuske, Michael (2004). Der aktivierende Sozialstaat. Konsequenzen für die SozialeArbeit. URL: https://www.ehs-dresden.de/fileadmin/hochschule/Veroeffentlichungen/Studientexte/Studientext_2004-04_Galuske.pdf [Zugriffsdatum: 9. September 2019].

Geschichte der sozialen Sicherheit der Schweiz (o.J.). Institutionen. URL: <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/institutionen/> [Zugriffsdatum: 9. September 2019].

Henning, Christoph (2009). Ist „workfare“ zu rechtfertigen? Eine sozialphilosophische Kritik der aktivierenden Sozialreformen. WSI Mitteilungen, 8, 456–458. URL: https://www.boeckler.de/wsimit_2009_08_henning.pdf [Zugriffsdatum: 9. September 2019].

Nadai, Eva (2007a). Die Vertreibung aus der Hängematte: Sozialhilfe im aktivierenden Staat. In: Jahrbuch Denknetz 2007. Zur politischen Ökonomie der Schweiz. Eine Annäherung. Zürich: edition 8. S. 10–19. URL: http://www.denknetz.ch/wp-content/uploads/2017/07/Eva_Nadai.pdf [Zugriffsdatum: 14. September 2019].

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (o.J.). Soziale Sicherheit. URL: <https://skos.ch/themen/soziale-sicherheit/> [Zugriffsdatum: 9. September 2019].

Sommerfeld Peter/Wigger Annegret (2008). Zur Transformation des Sozialen – Luzerner Erklärung. URL: http://www.zslschweiz.ch/z_alteseite/Archiv/Texte/Fuer%20das%20Wohl%20der%20Schwachen [Zugriffsdatum: 25. November 2019].

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1; Quelle:

Wyss, Kurt (2007/2015). Workfare. Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus. 5., unveränderte Auflage. Zürich: edition 8. S .25